

## § 2 Der Aufbau der Produkt Compliance im Unternehmen

**Literatur:** Bay/Hastenrath, Compliance-Management-Systeme, 3. Aufl. 2022; Bürkle/Hauschka, Der Compliance Officer, 2015; Clostermeyer/Liersch, Grundlagen der Haftungsvermeidung durch Compliance, in: Melot de Beauregard/Lieder/Liersch Managerhaftung-HdB, 2022, S. 94f; Rotsch, Thomas, Criminal Compliance, 2015; Grützner/Boerger/Momsen, Die „Dieselaffäre“ und ihre Folgen für Compliance-Management-Systeme – Evolution durch Einbeziehung des Bereichs Produkt Compliance in ein CMS (zB zum Zweck der Prävention produktbezogener Täuschungen), CCZ 2018, 50; Hagel/Wiedmann, BB 2023, Heft 19, Umschlagteil, I; Hamann/Sigle/Grub, Gesellschaftsrecht, Finanzierung und Unternehmensnachfolge, 3. Aufl. 2022; Hastenrath, Digitale Compliance-Kommunikation für Schulungen und Awareness-Tools, CCZ 2020, 162; Hauschka/Moosmayer/Lösler, Corporate Compliance – Handbuch der Haftungsvermeidung im Unternehmen, 3. Aufl. 2016; Ghassemi-Tabar, DCGK: Deutscher Corporate Governance Kodex, 2. Aufl. 2023; Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 41. Aufl. 2023; KPMG, Compliance Management im Wandel, 2020; Moosmayer, Compliance – Praxisleitfaden für Unternehmen, 4. Aufl. 2021; Münchener Kommentar zum StGB – Band 4, 4. Aufl. 2021; Ohly/Sosnitza, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – Kommentar, 8. Aufl. 2023; Polly, Produkt-Compliance – Risiken, rechtliche Herausforderungen und bevorstehende Entwicklungen, CB 2014, 322; Ruttloff/Wagner/Hahn/Freihoff, Der Menschenrechtsbeauftragte, CCZ 2022, 20; Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019; Többens, Wirtschaftsspionage und Konkurrenzausspähung in Deutschland, NStZ 2000, 505; von Dietze/Janssen, Kartellrecht in der anwaltlichen Praxis, 6. Aufl. 2023; VDA Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie, Product Compliance, Band I: Product Compliance System, 2023; Wagner/Ruttloff/Miederhoff, Product Compliance – Ein wesentlicher Baustein für Compliance-Organisationen, CCZ 2020, 1; Wieland/Steinmeyer/Grüninger, Handbuch Compliance-Management, 3. Aufl. 2020.

<b>A. Was ist Produkt Compliance im Unternehmen?</b> .....	6	b) Mögliche Formen der Produkt Compliance Organisationsstruktur	128
<b>I. Produkt Compliance Ziele</b> .....	10	aa) Die funktionale Aufbauorganisation	137
<b>II. Geltungsbereich der Ziele</b> .....	21	bb) Die divisionale Aufbauorganisation	143
<b>B. Was sind die gesetzlichen Risiken eines Unternehmens?</b> .....	24	cc) Die Matrixorganisation	150
<b>I. Klassische Risiken im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht</b> .....	33	dd) Die autonome Organisation	157
1. Fahrlässige Tötung und Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB) .....	45	c) Besondere Rollen und Funktionen	161
2. Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 232b, 233 StGB) .....	51	aa) Chief Compliance Officer (CCO)	164
3. Bestechung und Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr (§ 299 StGB) .....	52	bb) Menschenrechtsbeauftragter	167
4. Umweltstrafrecht (§§ 324 ff. StGB) .....	61	d) Umgang mit Normen im Unternehmen	174
5. Kartellstrafrecht (GWB, UWG und GeschGehG) .....	64	<b>II. Consultation and Decision making</b> .....	182
6. Geheimnisverrat (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 GeschGehG) .....	77	1. Interne Beratung und Netzwerk	183
7. Betriebsspionage (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG) .....	78	2. Gremien in der Organisation	188
8. Erweiterter Personenkreis (§ 23 Abs. 2 GeschGehG) .....	80	a) Allgemeines	188
<b>II. Klassische Risiken im Zivilrecht und öffentlichem Recht</b> .....	84	b) Umfang und Anzeige	189
<b>C. Wie kann das Unternehmen den Risiken begegnen?</b> .....	91	c) Gremienstruktur und Gremienbesetzung	192
<b>I. Foundation und Mindset</b> .....	93	d) Entscheidungsbefugnisse und Entscheidungsfindung	193
1. Tone from the Top .....	95	e) Nachhalten von Entscheidungen	194
2. Kommunikation und Training .....	101	<b>III. Governance</b> .....	195
3. Produkt Compliance Werte .....	110	1. Monitoring und Kontrolle	196
4. Produkt Compliance Organisation .....	113	2. Richtlinien	203
a) Aufbau und Aufgaben einer Produkt Compliance Organisation in Unternehmen	113	3. Produkt Compliance Risiko Management und Due Diligence	208
		4. Hinweisgebersystem	216
		a) Hinweiseingang	220
		b) Fallannahme	225
		c) Untersuchung	228
		d) Fallabschluss	229
		5. Dokumentation und Berichtswesen	230

- 1 Die Einhaltung von **Integrität** und **Compliance** insbes. bei der Entwicklung von Produkten, im Rahmen der Produktion und bei der Vermarktung ist eine wichtige Grundvoraussetzung, um mit **regelkonformen Produkten** nachhaltig am Geschäftsleben teilzuhaben. Dies schließt die Einhaltung von geltenden Gesetzen, internen Regelungen und freiwilligen Selbstverpflichtungen ein.<sup>1</sup> Integrität bedeutet dabei, nach **ethischen Grundsätzen** zu handeln.
- 2 Unter Compliance ist zu verstehen, dass die relevanten Gesetze und Regeln eingehalten werden, um so die Konformität der Produkte zu gewährleisten. Ein allgemeines **Compliance Management System (CMS)** hilft, dies umzusetzen und umfasst grdl. Prinzipien und Maßnahmen, um regelkonformes Verhalten im Unternehmen zu fördern. Die Ausgestaltung eines solchen CMS ist sehr individuell und von vielen Faktoren des Unternehmens sowie seinen Produkten abhängig. Eine, für alle Unternehmen passende Musterlösung gibt es dabei nicht. Bei der Ausgestaltung eines CMS kann sich der Aufbau an folgenden Kriterien orientieren:

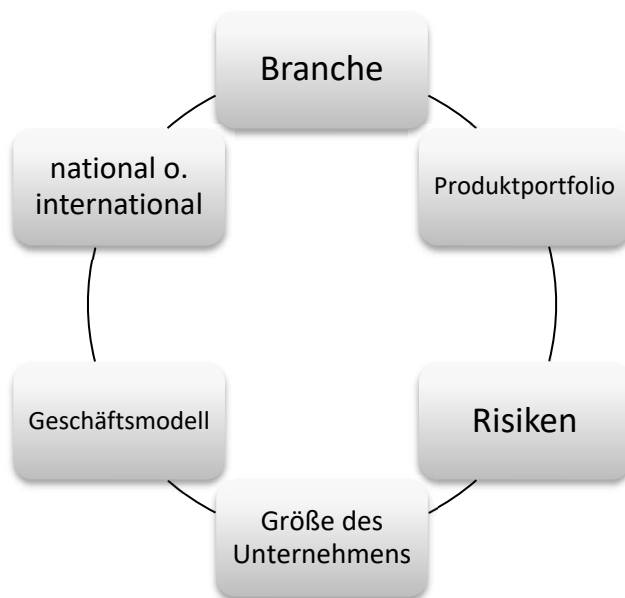


Abb.: Eigene Grafik: Beispiele für Merkmale eines Unternehmens

- 3 Je nachdem in welcher Branche ein Unternehmen tätig ist, ob es national oder international agiert, wie groß es ist und vor allem welche Produkte es herstellt, kann die Ausgestaltung eines CMS unterschiedlich sein. So kann es zB für ein kleineres Unternehmen angemessen sein, sich gegen die Einrichtung einer externen Meldestelle für Compliance-Verstöße zu entscheiden (→ Rn. 216).
- 4 Ein CMS besteht idR aus verschiedenen Elementen, die aufeinander aufbauen und in gewissen Abhängigkeiten zueinanderstehen und dient nicht nur dazu, das Unternehmen und deren Mitarbeitenden auf dem Fundament integrierter Kultur vor unangemessenem und rechtswidrigem

<sup>1</sup> Class/Gleichauf/Lux Handbuch Compliance-Management 4.3.1.1.

Verhalten zu schützen, sondern auch dem Zweck, bei allen Mitarbeitenden ein **Grundverständnis** für **integres Verhalten** zu schaffen.

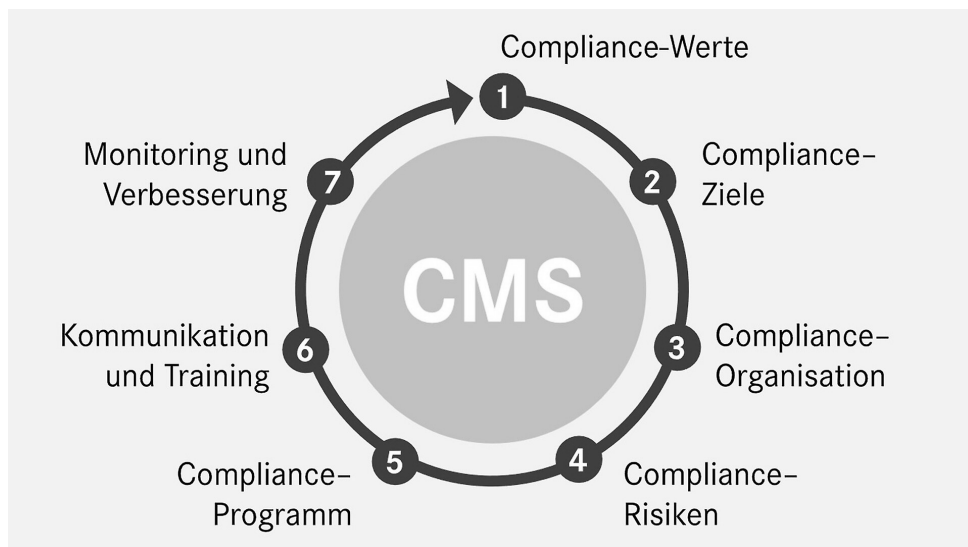


Abb.: Grafik „CMS-Kreislauf“, Mercedes-Benz AG<sup>2</sup>

Die Einrichtung eines CMS kann, aufgrund der Vielzahl von unternehmensindividuellen Anforderungen und damit einhergehenden in Frage kommenden Gesetzen und Regularien zunächst für das Unternehmen eine Herausforderung darstellen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat mit dem anerkannten Prüfungsstandard IDW PS 980 „**Grundsätze der ordnungsgemäßen Prüfung von Compliance Management Systemen**“<sup>3</sup> einen hilfreichen standardisierten Ansatz entwickelt, welcher als Orientierungsgrundlage dienen kann, um diesen zu begegnen. Unternehmen benötigen idR mindestens Elemente zur **Risikoidentifizierung, Maßnahmen, Monitoring und Verbesserung von produktbezogenen Risiken**.<sup>4</sup>

### A. Was ist Produkt Compliance im Unternehmen?

Die Beschäftigung mit Produkt Compliance in Unternehmen ist kein neues Phänomen. Vor allem produzierende Unternehmen müssen bereits an vielen Stellen **interne Kontroll- und Risikoprozesse** vorhalten, um den entsprechenden **regulatorischen Vorgaben** zu genügen und produkthaftungsrechtliche Risiken zu minimieren. Insbes. die Risiken für Leben, Leib, Körper und Gesundheit stehen im Mittelpunkt.

Mit einem speziellen **Produkt Compliance Management System (PCMS)** als Baustein eines allgemeinen CMS, kann die rechtliche und regulatorische **Konformität der Produkte** während

<sup>2</sup> S. <https://group.mercedes-benz.com/unternehmen/compliance/compliance-management-system.html>.

<sup>3</sup> S. <https://www.idw.de/idw/idw-verlautbarungen/idw-ps-980.html>.

<sup>4</sup> VDA Product Compliance Band 1, S. 6.

des gesamten **Produktlebenszyklus**<sup>5</sup> („*lifecycle*“) systematisch sichergestellt werden. „Über den gesamten Lebenszyklus“ bedeutet von der Forschung, Entwicklung und Konzeption, der Produktion über das Inverkehrbringen der Produkte bis zu dessen „Lebensende“.



Abb.: Grafik „Fahrzeug Produktlebenszyklus“, Mercedes-Benz AG

- 8 Eine frühzeitige Einbindung von Fachexperten bspw. aus den Bereichen „Recht“, „Compliance“ und „Qualitätssicherung“ kann helfen, aufkommende Fragen gemeinsam zu klären, **geeignete Freigabeprozesse, Meldekettens aber auch Kontrollen im Unternehmen** angemessen zu implementieren. Der allgemeine Grundsatz „Prevent, Detect and Respond“ gilt daher auch in einer Produkt-Compliance-Organisation.<sup>6</sup>
- 9 Eine große Herausforderung der letzten Jahre, zB im Automobilbereich, stellt die Cyber-Security dar. So muss ein Fahrzeughersteller nach der UN-Regelung Nr. 155 Ziff. 7.2.2.1. über ein Cybersicherheitsmanagementsystem als Bestandteil eines PCMS verfügen und neben der Entwicklungs- und Produktionsphase auch den sich daran anschließenden Zeitraum im Sinne eines Produkt-Lifecycle-Managements von Cyberrisiken im Blick haben.<sup>7</sup>

### I. Produkt Compliance Ziele

- 10 Durch die vielen **gesetzlich verankerten Vorschriften**, wie zB im Strafgesetzbuch, Ordnungswidrigkeitengesetz, GmbH-Gesetz, Aktien-Gesetz oder dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, stellt sich die Frage, worin der Mehrwert eines spezifischen PCMS liegt. Neben den diversen gesetzlichen Vorgaben und Grenzen, gibt es zusätzliche wesentliche Aspekte, die für ein Unternehmen zentral sein können, so zB das Bestehen im Wettbewerb, der Umgang mit Geschäftspartnern, das Interesse der Kunden oder die gesellschaftliche Akzeptanz.<sup>8</sup> Hier kann ein PCMS Hilfestellung dafür sein, diese verschiedenen und vielleicht manchmal widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen.

5 Der Produktlebenszyklus kann ua dann sein Ende erreichen, wenn das Produkt seinen zuvor zertifizierten oder in einer anderen Art und Weise seinen bestimmungsgemäßen Zustand sowie seine Zweckbestimmung verliert, quasi „entwidmet“ wird.

6 Wagner/Ruttloff/Miederhoff CCZ 2020, 1.

7 von Bodungen/Gatzke RDt 2022, 354 Rn. 35.

8 Hauschka/Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/Schorn § 13 Rn. 3.

Zu den Zielen eines allgemeinen CMS gehören insbes.:

11



Abb.: Eigene Grafik: Beispiele für Compliance-Ziele

Ein weiteres Ziel neben den oben dargestellten ist die Förderung einer **Compliance Kultur** 12 und Integrität und damit die Unterstützung des Unternehmenserfolgs durch die Etablierung einer gelebten Compliance Kultur. Zudem muss es ein generelles (Compliance-)Ziel des Unternehmens sein, die Zahl der Gesetzesverstöße möglichst zu minimieren.<sup>9</sup>

Ein **Kernziel** eines spezifischen PCMS ist somit die **Sicherstellung der Produktkonformität.** 13

Ein Produkt ist konform, wenn alle relevanten Gesetze, Vorschriften und Standards, die die 14 Produkte beim Bereitstellen auf dem Markt einhalten müssen, erfüllt sind. Was zunächst simpel klingt, ist in seiner Tragweite nicht trivial: Dies bedeutet, die Einhaltung der einschlägigen **rechtlichen** und **regulatorischen** Anforderungen, unter Berücksichtigung ihrer grds. Zielsetzung, sowie **interner Vorgaben** und Prozesse über die **gesamte Lebensdauer der Produkte** sicherzustellen. Die folgende Abbildung zeigt für die Automobilindustrie beispielhaft einige wesentliche Anforderungen an die Produktkonformität.

<sup>9</sup> Bay/Hastenrath CMS/Böckelmann § 2 Rn. 7.

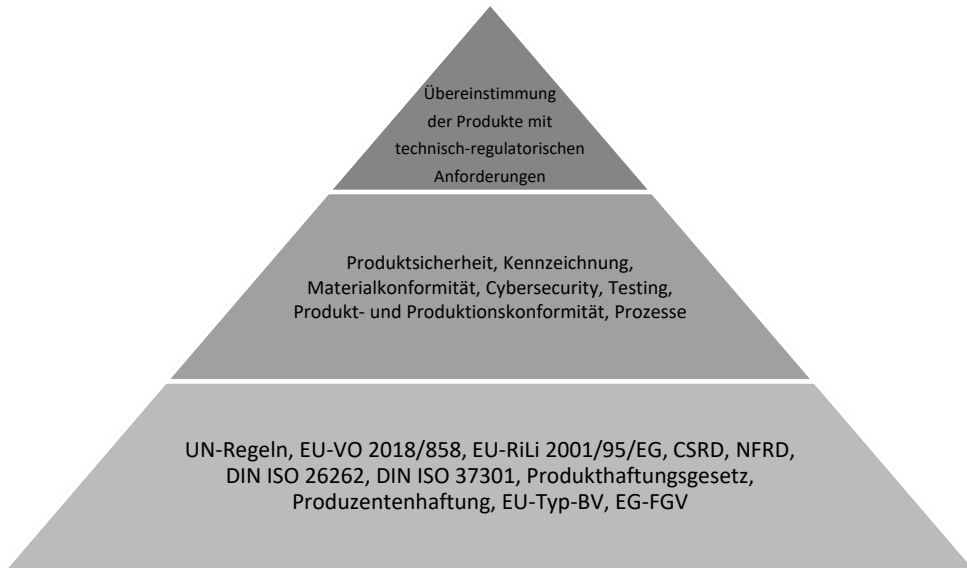


Abb.: Eigene Grafik: Normenpyramide<sup>10</sup>

- 15 Ein PCMS kann dabei sowohl das Unternehmen wie auch die Beschäftigten unterstützen, dass alle Handlungen und Geschäftsaktivitäten im **Einklang mit rechtlichen und ethischen Normen** stehen. Ausschlaggebend hierfür ist vor allem das Bewusstsein über die relevanten Risiken für Mitarbeitende und Unternehmen sowie die Transparenz und Klarheit über Vorgaben, Regelungen und Gesetze. Im Regelfall liegt der Fokus hierbei insbes. auf den **sensiblen Bereichen** Produktsicherheit, regulatorische Konformität und Emissionen.

Produktsicherheit	regulatorische Konformität	Emissionen
Das Produkt gefährdet weder Sicherheit noch Gesundheit der Anwender oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Anwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung.	Das Produkt und alle Komponenten erfüllen alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, sowie technische Normen/Standards (Produktkonformität).	Das Produkt erfüllt alle anwendbaren Anforderungen in Bezug auf das Emissionsverhalten.

Abb.: Eigene Grafik: Fokusbereiche bei der Produktherstellung

10 UN-Regeln als internationale Harmonisierung der technischen Vorschriften für Kraftfahrzeuge; EU-VO 2018/858, Verordnung über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge; RL 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit; CSRD Corporate Sustainability Reporting Directive; NFRD Non Financial Reporting Directive; DIN ISO 26262 Funktionale Sicherheit; DIN ISO 37301 Compliance Management System; EU-Typ-BV Verordnung über die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen EU-Typgenehmigungsvorschriften.

Bei der Festlegung der Ziele zur Sicherstellung der Produkt Compliance ist darauf zu achten, dass diese auch in der Praxis umsetzbar und vor allem messbar sind. Hier hat sich die SMART-Methode von Peter Drucker bewährt.<sup>11</sup> 16



Dabei sollten die Ziele so **konkret** und **spezifisch** wie möglich formuliert werden. Um stets den aktuellen Status messbar machen zu können, ist eine qualitative und quantitative Messgröße zu definieren. Die **Attraktivität der Ziele** trägt erfahrungsgemäß positiv zur Umsetzung durch die Mitarbeitenden bei. Weiterhin sollte das Ziel mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen realisiert werden können. Durch einen oder mehrerer zuvor definierten Zeitpunkte können die Ziele zeitlich bindend vorgegeben werden. Damit lässt sich zum einen besser planen und zum anderen festlegen, was bis wann getan werden muss, um das Ziel zu erreichen. 17

Diese Methode gewährleistet eine **effektive Umsetzung** der Maßnahmen und stellt sicher, dass Beteiligte auch bereichsübergreifend auf dem gleichen Stand sind. 18

Nachdem Ziele (inkl. ggf. weiterer Unterziele) und Risiken definiert sind, können diese regelmäßig über eine Richtlinie (→ Rn.203) im Unternehmen kodifiziert und damit verpflichtend für alle Mitarbeitenden gemacht werden. Die Inhalte müssen sodann auch über arbeitsrechtliche Direktiven, individuelle oder kollektive Vereinbarungen, **rechtssicher manifestiert** werden. Neben den eigenen Mitarbeitenden sollte ein Unternehmen auch die **relevanten Geschäftspartner** entlang der Lieferkette bedarfsorientiert in das Produkt Compliance-Programm einbinden (zB über vertragliche Regelungen). 19 20

## II. Geltungsbereich der Ziele

Neben der Festlegung der Ziele für die Produkt Compliance (→ Rn.10) ist entscheidend zu definieren, wo diese im Unternehmen anzuwenden sind. In produktferneren Bereichen eines Unternehmens mag die Produktkonformität kaum eine Rolle spielen (zB Personal, Controlling, etc), wohin andere Bereiche eine zentrale Rolle bei der Entstehung, beim Inverkehrbringen oder Monitoring der Produkte spielen (zB typischerweise die Entwicklung und Produktion). 21

11 S. <https://de.wikipedia.org/wiki/SMART> (Projektmanagement).

- 22 Bei Unternehmen, die über eine **Konzernstruktur** – ggf. sogar international – verfügen, stellt sich diese Frage umso mehr. Es sollte daher geprüft, festgelegt und festgeschrieben werden, für welche Bereiche bzw. Konzerngesellschaften die Produkt Compliance Ziele verbindlich gelten.

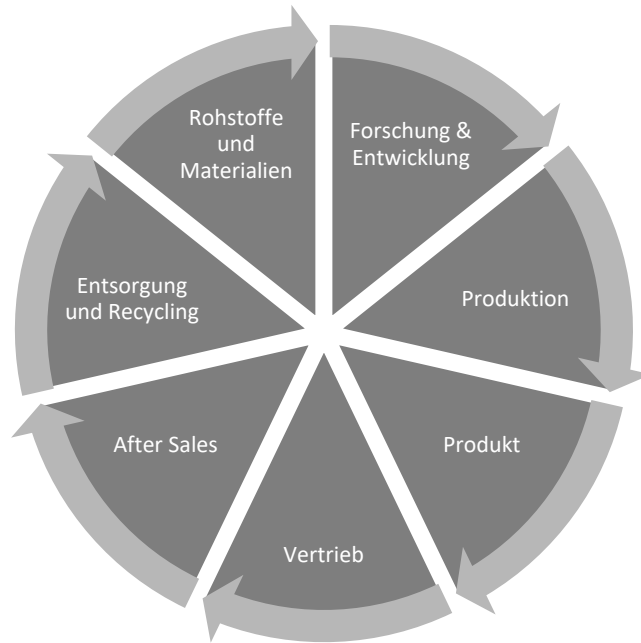


Abb.: Eigene Grafik: Verschiedene Fachbereiche in einem produzierenden Unternehmen

- 23 Dies erfolgt typischerweise im Rahmen von **internen Richtlinien, Verfahrensanweisungen oder ähnlichen Regelwerken**. Zudem können im Rahmen solch interner Regelwerke zugleich **Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten** definiert werden (→ Rn. 203). Für ein entsprechendes Regelwerk empfehlen sich folgende Basisangaben:

Zweck der Regelung	Geltungsbereiche im Unternehmen	Genehmigungslauf
Versionsstand bzw. Änderungshistorie, Gültigkeitsdatum, letzte Überarbeitung	Dokumentationsablageort	Verweis auf verpflichtende mitgeltende Regelungen

Abb.: Eigene Grafik: Beispiele Inhaltsangaben einer internen Regularie



- 28 Die Grafik veranschaulicht, dass Risiken intrinsisch aus **Selbstverpflichtungen**, extrinsisch aus **regulatorischen Rahmenbedingungen** oder aus Vorgaben externer **Vertragspartner** resultieren und eine Vielzahl von Rechtsgebieten tangieren können.
- 29 Dies führt dazu, dass die Einrichtung eines PCMS, wie oben bereits erwähnt, unternehmensindividuell anhand der konkret identifizierten Risiken erfolgen sollte und **keinem allgemeingültigen Muster** folgen kann.
- 30 Typische Risiken sind dabei die Gefahr einer Beeinträchtigung der **Reputation**, der **finanziellen** Position oder der Eintritt sonstiger **Rechtsnachteile** für ein Unternehmen oder dessen Mitarbeitenden. Sie können bspw. durch die Nichterfüllung von Gesetzen, internen Vorschriften oder die Nichterfüllung der Erwartungen von Stakeholdern in Bezug auf die Geschäftsethik entstehen.
- 31 Unternehmerisches Handeln ist stets mit Risiken verbunden, um am Markt und im Wettbewerb bestehen zu können.<sup>13</sup>
- 32 Diese Risiken müssen kontinuierlich (neu) identifiziert und bewertet werden, damit sie soweit notwendig und/oder angemessen mitigiert werden können. Die Verantwortlichkeiten für die **Ausgestaltung, Implementierung und Durchführung adäquater Risikoidentifizierungsprozesse** müssen im Unternehmen klar geregelt sein und durch einen turnusmäßigen Risikobewertungsprozess untermauert werden. Nur so kann unternehmensweit sichergestellt werden, dass alle relevanten produktbezogenen Risiken (s. Risikolandkarte → Rn. 27) erkannt, bewertet und abgestellt werden können.

### I. Klassische Risiken im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

- 33 Werden durch das Inverkehrbringen von Produkten Rechtsgüter verletzt, so ist stets der Bereich der strafrechtlichen **Produkt- bzw. Produzentenhaftung** berührt.<sup>14</sup> Dabei ist es typisch, dass zum einen der Schädiger idR in einen wirtschaftlichen Produktionsprozess eingebunden ist und somit als Teil einer Organisation gehandelt hat, weshalb auch mehrere Personen als Täter in Betracht kommen und es zum anderen oftmals eine Vielzahl von Geschädigten gibt. Aufgrund dessen kommt es in Fällen der strafrechtlichen Produkthaftung häufig zu erheblichen Kausalitäts- und Zurechnungsproblemen.<sup>15</sup>
- 34 Die strafrechtliche Haftung des Herstellers scheidet jedenfalls dann aus, wenn ein vollkommen sachwidriger Gebrauch/zweckfremder Missbrauch der Produkte durch den Verbraucher erfolgt,<sup>16</sup> es sei denn, der **Fehlgebrauch** war für den Hersteller vorhersehbar.
- 35 Daraus ergeben sich für den Hersteller, teils umfangreiche **Warnhinweispflichten**. Vor Gefahren, die allgemein bekannt sind, muss der Hersteller allerdings nicht warnen.<sup>17</sup>
- 36 Oft erregen Produkthaftungsfälle aufgrund der hohen Opferzahl und/oder der immensen Schäden ein erhebliches **mediales und öffentliches Interesse**.<sup>18</sup>

13 Moosmayer Compliance Rn. 71.

14 Der Terminus „Produkthaftung“ stellt die Haftung für das Ergebnis einer menschlichen Tätigkeit in den Mittelpunkt, wohingegen der Begriff „Produzentenhaftung“ eher auf das Haftungssubjekt abstellt. Die Begriffe sind aber gleichwertig (Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 2).

15 Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 3.

16 BGH Urt. v. 7.7.1981 – VI ZR 62/80, NJW 1981, 2514 (2516).

17 Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 84.

18 Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 4.

- Bekannte Bsp. sind ua der Contergan-Fall, bei der die strafrechtliche Haftung für Missbildungen an Kindern, die infolge der Einnahme des Schlafmittels Contergan durch deren Mütter während der Schwangerschaft auftraten, im Mittelpunkt stand;<sup>19</sup> das Zugunglück von Eschede, bei dem 1998 aufgrund eines defekten Radreifens an einem ICE-Zug 101 Menschen ums Leben kamen<sup>20</sup> und zwei Mitarbeiter der Deutschen Bahn und der Ingenieur, der die Reifen konstruiert hatte, wegen fahrlässiger Tötung angeklagt wurden – ihnen wurden **Fabrikations- und Wartungsfehler** vorgeworfen; sowie der Einsturz der Eissporthalle Bad Reichenhall, bei der das Dach wegen starken Schneefalls einstürzte und 15 Menschen tötete. Der Ingenieur, der das Dach konstruiert hatte, wurde wegen fahrlässiger Tötung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten auf Bewährung verurteilt, obwohl zwischen der Konstruktion des Dachs und dem Einsturz 35 Jahre lagen.<sup>21</sup> 37
- Unter dem deutschen Rechtsregime kommen als potenzielle Täter nur **natürliche Personen** 38 in Betracht, nicht hingegen Organisationen oder Unternehmen. Anders als in vielen anderen europäischen Staaten oder bspw. auch in den USA kennt das deutsche Strafrecht keine Unternehmenshaftung.
- Gegen Unternehmen können jedoch teils empfindliche **Geldbußen** verhängt werden, sowohl 39 in Spezialgesetzen wie durch das allgemeine Ordnungswidrigkeitenrecht. Eine solche Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen wird nach § 30 OWiG bemessen. Auch wenn im Wortlaut der Norm der Begriff Compliance nicht explizit aufgeführt ist, hat der BGH in einer jüngeren Entscheidung ausdrücklich auch ein funktionierendes **CMS als wichtigen Bestandteil der Unternehmenspflicht** zur Vermeidung von Rechtsverstößen deklariert. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob die Unternehmensleitung entsprechende Regelungen optimiert und betriebsinterne Abläufe so gestaltet hat, dass Normverletzungen zukünftig jedenfalls deutlich erschwert werden.<sup>22</sup>
- Voraussetzung für die Verhängung eines Bußgeldes ist, dass ein im Gesetz beschriebener **Reprä-** 40 **sentant** des Unternehmens eine betriebsbezogene Straftat oder Ordnungswidrigkeit – insbes. auch eine Verletzung der ihm/ihr obliegenden Aufsichtspflicht nach § 130 OWiG – begangen hat. Täter dieser Anknüpfungstat können gem. §§ 14 StGB, 9 OWiG neben den vertretungsberechtigten Organen und Organmitgliedern auch Generalbevollmächtigte, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte in leitender Stellung im Unternehmen sein.<sup>23</sup>
- Je nach Rechtsform der juristischen Person bzw. Personenvereinigung kann der **Personenkreis** 41 der in Betracht kommenden Repräsentanten unterschiedlich sein.<sup>24</sup> Im Folgenden findet sich eine beispielhafte Übersicht.

19 LG Aachen Urt. v. 18.12.1970 – 4 KMS 1/68, 15, JZ 1971, 507.

20 FAZ Online vom 8.5.2003: Eschede-Prozess wird eingestellt, <https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/ungluecke/eschede-prozess-wird-eingestellt-1101691.html>.

21 Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 30.

22 BGH Urt. v. 9.5.2017 – 1 StR 265/16, NZWiSt 2018, 379.

23 Moosmayer Compliance Rn. 39.

24 KK-OWiG/Rogall OWiG § 30 Rn. 61 ff.

Juristische Person und Personenvereinigung	Mögliche Personen für eine „Repräsentantenhaftung“
Aktiengesellschaft (AG)	(stv.) Vorstandsmitglieder
Societas Europaea (SE)	Mitglieder des jeweiligen Leitungsorgans (je nach Ausgestaltung der SE)
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	Persönlich haftende Gesellschafter als Mitglied des Vorstands
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	(stv.) Geschäftsführer
Genossenschaft	(stv.) Vorstandsmitglieder
Rechtsfähige Vereine	(stv.) Vorstandsmitglieder
Privatrechtliche Stiftungen	(stv.) Vorstandsmitglieder
Juristische Personen d. öffentlichen Rechts	Je nach Organisationsrecht (Gesetz, Satzung)
Offene Handelsgesellschaft (OHG)	(vertretungsberechtigte) Gesellschafter
Kommanditgesellschaft (KG)	Persönlich haftende Gesellschafter (Komplementäre)
GmbH & Co. KG	Geschäftsführer der Komplementär-GmbH
Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)	(vertretungsberechtigte) Gesellschafter
Partnerschaft	(vertretungsberechtigte) Partner
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	Gesellschafter

- 42 Die **Sanktionsrisiken** können neben der unmittelbaren finanziellen Konsequenz eines Bußgeldes auch Auswirkungen im Rahmen von späteren **Vergabeverfahren** haben, dh möglicherweise zu einem Ausschluss des Unternehmens bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen führen (→ Rn. 81).
- 43 Neben der Unternehmensleitung und deren Mitglieder können auch Mitglieder von Kontrollgremien, zB des Aufsichtsrats, einem signifikanten rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Neben einer möglichen gesetzlichen organschaftlichen Pflicht, die **Unternehmensleitung** einer Aktiengesellschaft zu überwachen (zB § 111 AktG), kann auch eine allgemeine Verpflichtung des **Aufsichtsrates**, sich mit Compliance Themen zu beschäftigen, bestehen. Die in Grundsatz 15 des **Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK)** genannte entsprechende Informationspflicht des Vorstandes ist vom Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft einzufordern, falls sie nicht erfüllt werden sollte. Neben der Behandlung von Compliance im Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates empfiehlt der DCGK auch einen fortlaufenden Informationsaustausch zwischen der Unternehmensleitung und dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu Themen des Risikomanagements

und der Compliance.<sup>25</sup> Sollte ein Aufsichtsrat diesen Pflichten nicht in ausreichendem Maße nachkommen, kann er sich im **Innenverhältnis** gegenüber dem Unternehmen haftbar machen. Im Folgenden sollen exemplarisch wichtige, gerade in produzierenden Unternehmen in Frage kommende Tatbestände kurz dargestellt werden. 44

### 1. Fahrlässige Tötung und Körperverletzung (§§ 222, 229 StGB)

Wenn es durch fehlerhafte Produkte zu einem Unfall mit Personenschaden kommt, existiert insbes. für die **Entscheidungsträger im Unternehmen** das Risiko eines Strafbarkeitsvorwurfs wegen fahrlässiger Körperverletzung (gem. § 229 StGB) oder fahrlässiger Tötung (gem. § 222 StGB). Dabei können die beiden Straftatbestände auch durch **Unterlassen** (gem. § 13 Abs. 1 StGB) oder in **mittelbarer** Täterschaft (gem. § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) verwirklicht werden. 45

Gem. § 276 Abs. 2 BGB – der auch für die strafrechtliche Produkthaftung gilt<sup>26</sup> – handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Anders als im Zivilrecht muss im Strafrecht aber neben der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung auch eine subjektive Sorgfaltspflichtverletzung vorliegen. 46

Objektiv richtet sich der Maßstab danach, was von einem durchschnittlichen Angehörigen des jeweiligen **Verkehrskreises** in der jeweiligen Situation typischerweise erwartet werden kann. Die Sorgfaltsanforderungen ergeben sich wiederum va aus gesetzlichen Vorschriften, wie zB dem **Produktsicherheitsgesetz** (ProdSG).<sup>27</sup> 47

Fehlt es an gesetzlichen Vorschriften, richten sich die Sorgfaltspflichten danach, welche Sicherheit die **Allgemeinheit** von einem **bestimmten** Produkt berechtigterweise erwarten kann, wobei eine Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Schädigers an Handlungsfreiheit und dem Interesse des Geschädigten an Rechtsgüterschutz zu erfolgen hat.<sup>28</sup> 48

Zudem muss der Erfolg objektiv vorhersehbar gewesen sein, was der Fall ist, wenn dieser nach **allgemeiner Lebenserfahrung** als nicht ungewöhnliche Folge erwartet werden kann. War der durch das Verhalten drohende Schaden erkennbar und vermeidbar, kann objektive Fahrlässigkeit bejaht werden. 49

Schließlich liegt daneben eine subjektive Sorgfaltspflichtverletzung vor, wenn der Täter nach seinen **individuellen Fähigkeiten und Kenntnissen** die sorgfaltswidrige Handlung und den Erfolg hätte vermeiden können und in der Lage war, die Risiken seines Handelns bzw. dessen Erfolg vorherzusehen (individuelle Vorhersehbarkeit).<sup>29</sup> 50

### 2. Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 232b, 233 StGB)

Denkbar ist auch eine Strafbarkeit wegen Zwangsarbeit nach § 232b Abs. 1 Nr. 1 StGB, wonach sich derjenige strafbar macht, der eine andere Person unter Ausnutzung ihrer **persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage** veranlasst, eine ausbeuterische Beschäftigung aufzunehmen oder fortzusetzen, dh wenn die Beschäftigung aus **rücksichtslosem Gewinnstreben** zu Arbeits- 51

25 Moosmayer Compliance Rn. 68; der genannte Grundsatz des DCGK lautet: „Die Information des Aufsichtsrats ist Sache des Vorstands. Der Aufsichtsrat hat jedoch seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen informiert wird. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen insbesondere der Strategie, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance.“

26 Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 33.

27 Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 37.

28 Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 45.

29 Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 67.

bedingungen erfolgt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer mit gleicher oder vergleichbarer Beschäftigung erfolgt. Eine Arbeitsausbeutung ist erst dann strafwürdig, wenn der Täter dem Opfer mindestens die Hälfte des geschuldeten Lohns vorenthält, wobei im Falle des Fehlens eines Vergleichswerts der geltende Mindestlohn heranzuziehen ist.<sup>30</sup> Während § 232b StGB das Veranlassen sanktioniert, bestraft § 233 StGB das Ausbeuten durch eine Beschäftigung iSd § 232 Abs. 1 S. 2 StGB.

### 3. Bestechung und Bestechlichkeit im Geschäftsverkehr (§ 299 StGB)

- 52 Gem. § 299 Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer im geschäftlichen Verkehr als Angestellter eines Unternehmens einen **Vorteil für sich oder einen Dritten** als Gegenleistung dafür fordert/sich versprechen lässt/annimmt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen einen anderen im Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzugt (= passive Bestechung).
- 53 Ebenso wird gem. § 299 Abs. 2 Nr. 1 StGB bestraft, wer im geschäftlichen Verkehr einem Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet/verspricht/gewährt, dass er bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen ihn oder einen anderen im Wettbewerb in **unlauterer Weise** bevorzuge (= aktive Bestechung). § 299 StGB schützt in erster Linie den **freien Wettbewerb**<sup>31</sup> und **faire Wettbewerbsbedingungen**.<sup>32</sup>
- 54 Angestellter in diesem Sinne ist, wer in einem faktischen Dienst-, Werk- oder Auftragsverhältnis zum Inhaber eines Unternehmens steht und dessen Weisungen unterworfen ist.
- 55 Taugliche Täter sind zB einzelne Gesellschafter einer Personengesellschaft oder der Betriebsrat, nach überwiegender Ansicht hingegen nicht der Geschäftsinhaber.<sup>33</sup>
- 56 Die Handlung muss im „**geschäftlichen Verkehr**“ erfolgen, was bedeutet, dass die Tätigkeit der Verfolgung eines wirtschaftlichen Zwecks dienen und in ihr die Teilnahme am Wettbewerb zum Ausdruck kommen muss;<sup>34</sup> ausgenommen sind rein private Tätigkeiten.<sup>35</sup>
- 57 Eine „Bevorzugung“ setzt die **sachfremde Entscheidung** zwischen zumindest zwei Mitbewerbern und die Benachteiligung eines Konkurrenten voraus.<sup>36</sup> „**Unlauter**“ ist die Bevorzugung, wenn sie nicht auf sachlichen Erwägungen beruht und der Entscheidende von dem Vorteil geleitet ist.<sup>37</sup> „Im Wettbewerb“ erfolgt die Bevorzugung, wenn ein wirtschaftliches Konkurrenzverhältnis zwischen Begünstigtem bzw. Vorteilsgeber und den Mitbewerbern besteht.<sup>38</sup>
- 58 Zu beachten ist, dass Zuwendungen, die keine bestimmte Bevorzugung, sondern nur **allgemeines Wohlwollen** beim Geschäftspartner bewirken sollen, vom Anwendungsbereich des § 299 StGB **nicht umfasst** sind. Compliance-Vorgaben in Unternehmen legten als Höhe der erlaubten Zuwendung an Angestellte anderer Unternehmen oftmals 35 EUR an, was ein strengerer Maßstab war als das Strafrecht forderte. Letztlich solle sich dies nach der Sozialadäquanz richten, weshalb die Vorgaben zwischen 100 EUR und 400 EUR schwanken.<sup>39</sup>

30 MüKoStGB/Renzikowski StGB § 232b Rn. 22.

31 BGH Beschl. v. 5.5.2011 – 3 StR 458/10, NStZ 2012, 35 (38) Rn. 68.

32 Schönke/Schröder/Eisele StGB § 299 Rn. 3.

33 Schönke/Schröder/Eisele StGB § 299 Rn. 10 f.

34 Beckemper Criminal Compliance § 12 Rn. 44.

35 Schönke/Schröder/Eisele StGB § 299 Rn. 15.

36 BGH Urt. v. 16.7.2004 – 2 StR 486/03, NJW 2004, 3129 (3133).

37 Schönke/Schröder/Eisele StGB § 299 Rn. 33.

38 Schönke/Schröder/Eisele StGB § 299 Rn. 28.

39 Beckemper Criminal Compliance § 12 Rn. 48.

§ 299 StGB verlangt aber grds. **kein Merkmal der Sozialadäquanz**, vielmehr sind Wertgrenzen 59  
obsolet, weil die Annahme/Gewährung eines Vorteils nach § 299 StGB verboten ist, wenn eine  
**Unrechtsvereinbarung** besteht, womit auch unerheblich ist, ob die unlautere **Bevorzugung**  
durch einen hochwertigen oder geringwertigen Gegenstand herbeigeführt wurde. Folglich sind  
auch kleine Geschenke verboten, wenn sie in der Absicht verschenkt werden, eine unlautere  
Bevorzugung zu bewirken. Umgekehrt verbietet das Strafrecht aber auch die Annahme hoch-  
wertiger Vorteile nicht, solange sie keine unlautere Bevorzugung bewirken sollen.<sup>40</sup>  
Mögliche Folge für den Täter von § 299 StGB kann sein, dass diesem die Erlaubnis zum Betrieb 60  
eines Gewerbes nach § 35 Abs. 1 S. 1 GewO entzogen wird.<sup>41</sup>

#### 4. Umweltstrafrecht (§§ 324 ff. StGB)

§ 324 StGB kriminalisiert das **Verunreinigen** von Gewässern, § 324a StGB das Verunreinigen von 61  
Böden durch das **Einbringen, Eindringenlassen** oder **Freisetzen** von Stoffen, § 325 StGB das  
Verunreinigen der Luft (beim Betrieb einer Anlage), § 325a StGB das Verursachen von Lärm  
beim Betrieb einer Anlage, § 326 StGB den unerlaubten Umgang (außerhalb einer Anlage) mit  
Abfällen, § 327 StGB das unerlaubte Betreiben von Anlagen (mit Kernenergie) und § 328 StGB  
den unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen.

Charakteristisch für die §§ 324 ff. StGB ist, dass diese Absätze enthalten, in denen **Fahrlässig-** 62  
**keit** bestraft wird, was auch die Bestimmung des riskanten, aber noch erlaubten Verhaltens  
erschwert. Zu beachten ist insoweit, dass die Strafgerichte im Bereich des Umweltstrafrechts  
Fahrlässigkeitshandlungen sehr extensiv bestrafen.<sup>42</sup>

So entschied 1994 der 2. Strafsenat des BGH in einem Verfahren wegen fahrlässiger **umweltge-** 63  
**fährdender Abfallentsorgung**, dass jeder, der die Entsorgung von Abfällen in Auftrag gibt,  
denselben Anforderungen an die zu erbringende Sorgfalt unterliegt, unabhängig davon, ob  
er „Abfallbesitzer“ ist oder die Beseitigung des Abfalls für andere übernommen hat.<sup>43</sup> Somit  
gelten auch für das Unternehmen, das einen Abfallentsorger mit der Entsorgung beauftragt, die  
gleichen Sorgfaltspflichten. Dazu zählen bspw. auch, dass der Auftraggeber sich auch versichere,  
dass das beauftragte Unternehmen zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung tatsächlich instand-  
e und rechtlich befugt ist.<sup>44</sup>

#### 5. Kartellstrafrecht (GWB, UWG und GeschGehG)

Das Kartellstrafrecht dient dem **Schutz des Wettbewerbs**,<sup>45</sup> welcher als das Streben mehrerer 64  
nach einem Ziel, das nicht alle gleichermaßen erreichen können, sodass der Gewinn des einen  
den Verlust des anderen bedingt, definiert wird. Wesentliches Merkmal des freien Wettbewerbs  
ist die Konkurrenz.

Zu den primären Rechtsquellen des deutschen Kartellrechts zählen das Gesetz gegen Wettbe- 65  
werbsbeschränkungen (GWB) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

40 Beckemper Criminal Compliance § 12 Rn. 49.

41 Beckemper Criminal Compliance § 12 Rn. 69.

42 Lindemann Criminal Compliance § 11 Rn. 15.

43 BGH Urt. v. 2.3.1994 – 2 StR 620/93, NJW 1994, 1745 (1747).

44 BGH Urt. v. 2.3.1994 – 2 StR 620/93, NJW 1994, 1745.

45 Dannecker Criminal Compliance § 16 Rn. 1.

- 66 Bei Verstößen gegen das europäische Kartellrecht können Geldbußen auch gegen Unternehmen verhängt werden,<sup>46</sup> die mit bis zu **10 Prozent des Gesamtumsatzes** exorbitant ausfallen können. Kartellrechtswidriges Verhalten kann aber auch bei natürlichen Personen zu Kriminalstrafen führen, sofern das entsprechende Land dies vorsieht.<sup>47</sup>
- 67 Bei Verstößen gegen **wettbewerbsrechtliche Verbotsvorschriften** (zB Art. 101 Abs. 1 AEUV, Art. 102 S. 1 AEUV) können gem. § 81 GWB Geldbußen verhängt werden.
- 68 Gem. § 1 GWB sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine **Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs** bezwecken oder bewirken, verboten. „Vereinbarungen“ erfassen nicht nur Verträge, sondern auch AGB und „**gentlemen’s agreements**“; durch die eine bloß moralische Bindung begründet wird. Unter die „abgestimmten Verhaltensweisen“ fallen alle Formen der bewussten Koordinierung des Verhaltens von Unternehmen, durch die Wettbewerbsrisiken ausgeschaltet werden sollen.<sup>48</sup>
- 69 Typische Bsp. für Kartelle sind Absprachen von Unternehmen über den Preis oder über Mengen.<sup>49</sup> § 2 Abs. 1 GWB legt Ausnahmen vom Kartellverbot fest.
- 70 Eine zentrale Norm des GWB stellt § 19 Abs. 1 GWB dar, welcher den Missbrauch einer **marktbeherrschenden Stellung** durch ein oder mehrere Unternehmen verbietet. Eine Marktbeherrschung setzt eine **Monopolstellung** – also keinerlei Wettbewerber (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 GWB) – oder eine Einzelmarktbeherrschung aufgrund fehlenden wesentlichen Wettbewerbs (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 GWB) voraus, womit erforderlich ist, dass zuerst der **relevante Markt** und anschließend der **Beherrschungsgrad** auf diesem Markt bestimmt wird.<sup>50</sup> Gem. § 18 Abs. 4 GWB wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens 40 Prozent hat.
- 71 Der Missbrauchs begriff wird in § 19 Abs. 2 GWB konkretisiert, wozu gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 1 GWB ua die **Behinderung der Wettbewerbsmöglichkeiten** anderer Unternehmen zählt (hierzu zählen insbes. (Kampf)preisunterbietungen<sup>51</sup>) oder gem. § 19 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 GWB die Andersbehandlung gleichartiger Unternehmen (was ein umfassendes Diskriminierungsverbot darstellt und worunter insbes. Liefersperren und Diskriminierungen bei Preisen und Konditionen fallen).
- 72 Delikte nach dem UWG, die in den Bereichen der **Werbung** und des **Geheimnisschutzes** sanktionieren, zählen zu den tendenziell unterschätzten Risiken,<sup>52</sup> was vor allem deshalb gefährlich ist, weil unlautere geschäftliche Handlungen erhebliche Sanktionsrisiken beinhalten, wie zB die Strafzahlung von SAP iHv 20 Mio. US-Dollar zeigte, um in den USA ein Strafverfahren wegen Industriespionage abzuwenden.<sup>53</sup> Gerade die Technisierung und Globalisierung lassen neue Formen der **Betriebsspionage** entstehen, zB ermöglichen moderne Datenträger den Transfer großer Datenmengen und erleichtern das Ausspähen betrieblicher Daten.<sup>54</sup>

46 Dannecker Criminal Compliance § 16 Rn. 1.

47 Dannecker Criminal Compliance § 16 Rn. 2.

48 Dannecker Criminal Compliance § 16 Rn. 8.

49 Dannecker Criminal Compliance § 16 Rn. 11.

50 Dannecker Criminal Compliance § 16 Rn. 14.

51 Dannecker Criminal Compliance § 16 Rn. 16.

52 Lindemann Criminal Compliance § 15 Rn. 1.

53 Spiegel Online vom 15.9.2011: SAP zahlt 20 Mio. Dollar wegen Industriespionage, <https://www.spiegel.de/wirtschaft/unternehmen/streit-mit-oracle-sap-zahlt-20-millionen-dollar-wegen-industriespionage-a-786491.html>.

54 Lindemann Criminal Compliance § 15 Rn. 2.

Bei der Konzeption und Durchführung von Werbemaßnahmen kann es zu einer straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlichen Verantwortlichkeit kommen.<sup>55</sup> Gem. § 16 Abs.1 UWG macht sich strafbar, wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in öffentlichen Bekanntmachungen/Mitteilungen **durch unwahre Angaben irreführend** wirbt. § 16 Abs.1 UWG zielt darauf ab, Verbraucher davor zu schützen, aufgrund irreführender Werbung ihr Vermögen zu gefährden,<sup>56</sup> außerdem sollen Mitbewerber vor **Wettbewerbsnachteilen** geschützt und ein **leistungsfähiger Wettbewerb** erhalten werden.<sup>57</sup> Da es bei § 16 Abs.1 UWG keines Vermögensschadens bedarf, gewährt er dem Verbraucher auch schon im Vorfeld des Betruges Schutz<sup>58</sup> und knüpft bereits an das täuschende Verhalten des Werbenden an,<sup>59</sup> dh es genügt schon die bloße Eignung der Angabe zur Irreführung des Adressaten, eine tatsächliche Täuschung ist nicht erforderlich.<sup>60</sup> Werbung iSd § 16 Abs.1 UWG meint dabei jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels mit dem Ziel, den Absatz von Waren zu fördern.<sup>61</sup>

Durch das **Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** (GeschGehG) wurden 2019 die §§ 17–19 UWG ersetzt und finden sich jetzt, inhaltlich weitgehend gleichgeblieben, in § 23 GeschGehG.

Ein **Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis** wird definiert als „jede im Zusammenhang mit einem Betrieb stehende Tatsache, die nicht offenkundig, sondern nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt ist und nach dem bekundeten Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden soll“.<sup>62</sup> Das Geschäftsgeheimnis bezieht sich auf den **kaufmännischen Geschäftsverkehr** des Unternehmens (zB Bilanzen, Kundenlisten, Kalkulationen), das Betriebsgeheimnis auf den **technischen Betriebsablauf** (zB Herstellungsverfahren oder Konstruktionspläne).<sup>63</sup>

Erhöhte Strafbarkeitsrisiken ergeben sich insbes. für Mitarbeitende datensensibler Bereiche wie zB des Vertriebs oder auch Mergers & Acquisitions und va von mit der Forschung und Entwicklung befassten Abteilungen.<sup>64</sup>

## 6. Geheimnisverrat (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 GeschGehG)

Strafbar macht sich, wer zur Förderung des Wettbewerbs, aus Eigennutz, zugunsten eines Dritten oder in der Absicht, dem Inhaber des Unternehmens Schaden zuzufügen, entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 GeschGehG als eine bei einem Unternehmen beschäftigte Person ein **Geschäftsgeheimnis**, das ihr im Rahmen des **Beschäftigungsverhältnisses** anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Beschäftigungsverhältnisses offenlegt.

## 7. Betriebsspionage (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 GeschGehG)

§ 23 Abs. 1 Nr.1 GeschGehG pönalisiert vom Gesetzgeber als besonders gefährlich angesehene **Ausspähungshandlungen**.<sup>65</sup> Danach wird bestraft, wer aus oben genannten Motiven (Eigennutz, zugunsten eines Dritten etc) entgegen § 4 Abs.1 Nr.1 GeschGehG (durch unbefugten

55 Lindemann Criminal Compliance § 15 Rn. 6.

56 Ohly/Sosnitza/Sosnitza UWG § 16 Rn. 4.

57 Lindemann Criminal Compliance § 15 Rn. 8.

58 Ohly/Sosnitza/Sosnitza UWG § 16 Rn. 4.

59 Lindemann Criminal Compliance § 15 Rn. 8.

60 Köhler/Bornkamm/Feddersen/Bornkamm UWG § 16 Rn. 9.

61 Art. 2a der RL 2006/114/EG über irreführende und vergleichende Werbung.

62 BGH Urt. v. 27.4.2006 – I ZR 126/03, NJW 2006, 3424 (3425) Rn. 19.

63 Lindemann Criminal Compliance § 15 Rn. 20.

64 Lindemann Criminal Compliance § 15 Rn. 29.

65 Lindemann Criminal Compliance § 15 Rn. 25.

Zugang zu/unbefugte Aneignung/unbefugtes Kopieren von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, elektronischen Dateien) ein Geschäftsgeheimnis erlangt.

79 Erlangen meint dabei den Erwerb von Verfügungsgewalt über das Geheimnis, wobei diese bei verkörperten Geheimnissen mit der Gewahrsamerlangung und in den sonstigen Fällen mit der Kenntniserlangung eintritt.<sup>66</sup>

**8. Erweiterter Personenkreis (§ 23 Abs. 2 GeschGehG)**

80 Auch diejenigen **Unternehmensangehörigen**, die sich das durch einen neuen Mitarbeitenden unbefugt verschaffte Geheimnis zu Nutze machen, können sich strafbar machen.<sup>67</sup>

81 Insbes. im Bereich der **öffentlichen Auftragsvergabe** können in diesem Zusammenhang erhebliche Risiken resultieren. Nach § 103 GWB sind öffentliche Aufträge entgeltliche Verträge zwischen öffentlichen Auftraggebern oder Sektorenauftraggebern und Unternehmen über die Beschaffung von Leistungen, die die Lieferung von Waren, die Ausführung von Bauleistungen oder die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben.

82 Öffentliche Aufträge dürfen nach § 122 Abs.1 GWB nur an Unternehmen vergeben werden, die nicht ausgeschlossen sind. Dabei wird zwischen **zwingenden** und **fakultativen Ausschlussgründen** unterschieden.

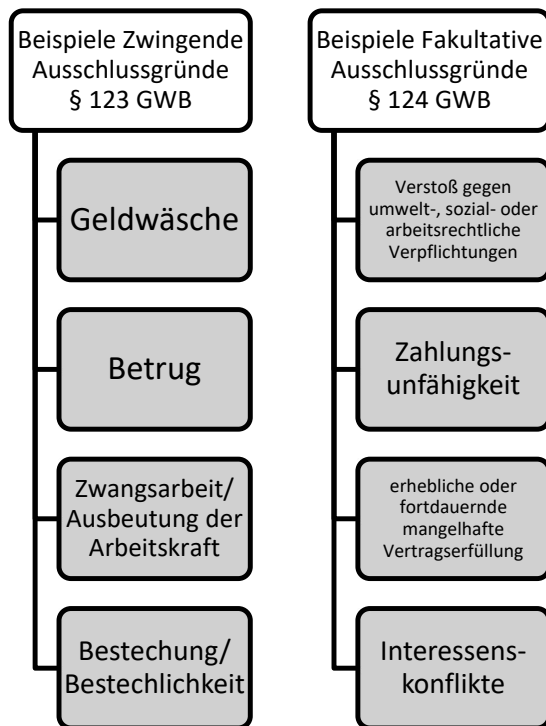


Abb.: Eigene Grafik: Übersicht Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB

66 Többens NSTZ 2000, 505 (508).

67 Lindemann Criminal Compliance § 15 Rn. 30.

Bei den **zwingenden Ausschlussgründen** nach § 123 GWB, wie zB bei Begehung von Straftaten und einer anschließenden Verhängung einer Geldbuße nach § 30 OWiG, muss der öffentliche Auftraggeber das Unternehmen vom Vergabeverfahren ausschließen. Bei **fakultativen Ausschlussgründen** darf er, nach Ausübung seines Ermessens, das Unternehmen ausschließen oder zulassen. Wenn ein betroffenes Unternehmen keine **Selbstreinigung** nach § 125 GWB durchführt, kann der zulässige Ausschlusszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Es drohen also neben einer empfindlichen Geldbuße auch weitere Folgen für das Unternehmen und deren Mitarbeitende. 83

## II. Klassische Risiken im Zivilrecht und öffentlichem Recht

Die Möglichkeit einer Haftung für das **Inverkehrbringen schadensträchtiger Produkte** ist im Zivilrecht bereits seit langem anerkannt. Die Produkthaftung behandelt dabei die Frage, ob der durch ein Produkt Geschädigte den Schaden selbst zu tragen hat oder von anderen Personen, etwa dem Hersteller, dem Konstrukteur (oder dem Verkäufer), Ersatz des entstandenen Schadens verlangen kann.<sup>68</sup> Im weiteren Verlauf wird auf einzelne Haftungsrisiken näher eingegangen. 84

Die **Produzentenhaftung** nach § 823 BGB ist eine **verschuldensabhängige** Haftung für eingetretene Schäden. Sie hat keine finanzielle Obergrenze und beinhaltet ua Beweiserleichterungen für Verbraucher. Der Hersteller kann sich der Produzentenhaftung nur entziehen, wenn er nachweisen kann, dass das Produkt nicht mangelhaft war und er sorgfältig gehandelt hat.<sup>69</sup> 85

Neben die deliktische Produzentenhaftung tritt die **Produkthaftung** nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG). Nach § 15 Abs. 2 ProdHaftG stehen die beiden Haftungsgrundlagen in Anspruchskonkurrenz zueinander. Die Produkthaftung zeichnet sich durch eine **verschuldensunabhängige** Gefährdungshaftung aus. Die Schadensersatzpflicht tritt ein, wenn ein fehlerhaftes Produkt Leben, Körper, Gesundheit oder Sachen beeinträchtigt. Die Haftung des Herstellers kann dabei durch Selbstbehalte des Geschädigten und Haftungshöchstgrenzen beschränkt sein. 86

Die Haftung nach dem **Produktsicherheitsgesetz** (ProdSG) begründet keine Schadensersatzpflicht des Herstellers gegenüber dem Geschädigten, sondern beinhaltet **öffentlich-rechtliche Bußgeld- und Strafvorschriften**. Dabei ist der Adressatenkreis des ProdSG sehr weit. Hersteller kann dabei jede natürliche oder juristische Person sein, die ein Produkt herstellt, entwickelt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet sowie jeder, der geschäftsmäßig seinen Namen, seine Marke oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen an einem Produkt anbringt und sich dadurch als Hersteller ausgibt (§ 2 Nr. 15 ProdSG). 87

Ein Unternehmen darf grds. nach allen Haftungsregimen nur solche Produkte herstellen, die nach ihrer Konstruktion „in den Grenzen des technisch Möglichen und wirtschaftlich Zumutbaren“<sup>70</sup> **kein Gefährdungspotenzial für einen durchschnittlichen Benutzer** beinhalten. Der Umfang der Sicherungspflichten bestimmt sich danach, was ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren, dh der **durchschnittliche Benutzer von Produkten** objektiv an Sicherheit erwarten kann.<sup>71</sup> 88

68 Hilgendorf Criminal Compliance § 10 Rn. 7.

69 Hauschka/Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/Veltins § 22 Rn. 4.

70 BGH Urt. v. 31.10.2006 – VI ZR 223/05, NJW 2007, 762.

71 Hauschka/Moosmayer/Lösler Corporate Compliance/Veltins § 23 Rn. 2.

- 89 Bei der Entwicklung neuer Produkte ist jeweils der aktuelle **Stand der Wissenschaft und Technik** ausschlaggebend. Daraus folgt, dass für den jeweiligen Branchenbereich einschlägige Fachzeitschriften<sup>72</sup> und Verbandsnachrichten geprüft und bei größeren Unternehmen, die ihre Produkte in der ganzen Welt vertreiben, darüber hinaus die Ergebnisse wissenschaftlicher Kongresse und Fachveranstaltungen sowie die Auswertung des gesamten internationalen Fachschrifttums verfolgt werden müssen.<sup>73</sup>
- 90 Das öffentliche Recht spielt ebenfalls eine wesentliche Rolle bei der Produkt Compliance. Anders als das Zivilrecht bezwecken die **öffentlich-rechtlichen Schutzmechanismen** wie insbes. das zumeist einschlägige Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) – aber auch zahlreiche produktspezifische Normen – vor allem einen präventiven Schutz der potenziellen Produktverwender. Durch die immer spezifischeren gesetzlichen Produkthanforderungen und der Ausweitung der Rechte und Pflichten von **Marktüberwachungsbehörden**, gewinnt das öffentliche Recht im Bereich der Produkt-Compliance immer mehr an Bedeutung.<sup>74</sup> So sind die zuständigen Marktüberwachungsbehörden dazu befugt, beim begründeten Verdacht eines Verstoßes gegen das ProdSG die zur Gefahrabwendung erforderlichen Maßnahmen wie zB ein **Vertriebsverbot** oder einen **Rückruf** von bereits im Vertrieb befindlichen Produkten anzuordnen bzw. zu ergreifen (§ 26 Abs. 2 S.1 ProdSG). Entsprechen die Produkte nicht den Vorschriften des ProdSG, wird es häufig auch zivilrechtlich mangelhaft sein. Unternehmen werden sich dann zugleich mit Gewährleistungs- und/oder Produkthaftungsansprüchen nach den einschlägigen Normen des BGB und Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG), sowie ggf. weiteren Schadensersatzansprüchen, konfrontiert sehen.<sup>75</sup>

### C. Wie kann das Unternehmen den Risiken begegnen?

- 91 In welchem Umfang ein eigenständiges PCMS hilfreich bzw. erforderlich ist, hängt von vielen Faktoren ab, in erster Linie von der **Risiko-Exposition des Unternehmens**, aber auch von seiner **Größe** und seinem **Betätigungsfeld**. Vor allem für große Unternehmen empfiehlt sich ein dediziertes PCMS mit entsprechenden Experten. Kleinere Unternehmen benötigen möglicherweise kein komplexes PCMS, jedoch **Prozesse**, um die größten Risiken minimieren zu können.<sup>76</sup>
- 92 Es hat sich bewährt, das PCMS in Dimensionen oder Ebenen und jeweiligen Elementen aufzuteilen. Je nach Unternehmenssituation können verschiedene Elemente unterschiedlichen Dimensionen zugeordnet sein. Folgende Elemente können hierbei zur Ausgestaltung eines PCMS (hier beispielhaft mit Fokus auf die Entwicklung von Produkten bei der Mercedes-Benz AG als technical Compliance Management System) herangezogen werden, wobei die Aufzählung weder zwingend noch abschließend ist, und im Einzelfall ausgestaltet werden kann:

72 BGH Urt. v. 17.10.1989 – VI ZR 258/88, NJW 1990, 906 (907).

73 BGH Urt. v. 17.3.1981 – VI ZR 286/78, LMRR 1981, 14.

74 Bspw. wurden mit Inkrafttreten der EU-Typgenehmigungs-Bußgeldverordnung (EU-Typ-BV) am 21.3.2023 Ordnungswidrigkeitentatbestände mit teils erheblichen Bußgeldern für unterschiedlichste Produktbereiche in Deutschland eingeführt.

75 Grützner/Boerger/Momsen CCZ 2018, 50 (52).

76 v. Dietze/Janssen KartellRn. 1176.

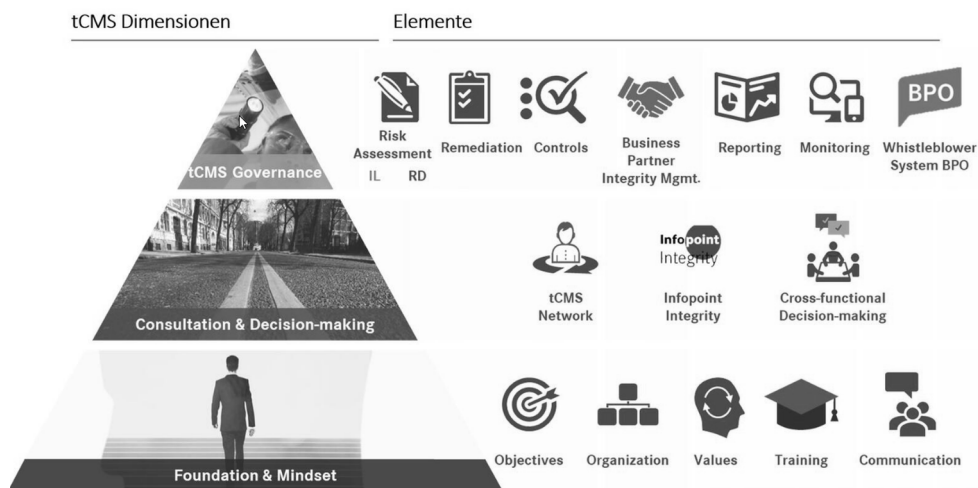


Abb.: Grafik "tCMS Dimensionen & Elemente", Mercedes-Benz AG

### I. Foundation und Mindset

Die Basis für ein stabiles PCMS bilden zuallererst die Ziele (→ Rn. 10 ff.). Zudem sollte eine für das Unternehmen angemessene **Organisationsstruktur** (zB Compliance-Teams und/oder Compliance-Beauftragte) bestehen oder etabliert werden bzw. bestehende Strukturen, wenn nötig angepasst werden. Ebenso haben sich Elemente zur Mindset-Etablierung/-Förderung bewährt (ua Wertebestimmung, Schulungen, Kommunikationsinitiativen). Das richtige **Mindset** treibt das Engagement eines Unternehmens für die Einhaltung von Vorschriften voran, während die Grundlage die strukturellen und verfahrenstechnischen Elemente umfasst, die die Compliance-Bemühungen unterstützen und erleichtern. 93

Dieses Mindset ist das Ergebnis der **Unternehmenskultur** und des Engagements für Compliance als Kernwert. Es umfasst die Überzeugung, dass Compliance nicht nur eine gesetzliche Anforderung, sondern auch eine grdl. Verantwortung für die Gewährleistung der **Sicherheit und Integrität von Produkten** ist. Es sollte darauf Wert gelegt werden, proaktiv und nicht nur reaktiv zu agieren. Dies bedeutet, frühzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um Compliance-Risiken bereits im Produktentwicklungs-/designprozess zu antizipieren und, wenn nötig, zu mitigieren. Viele Unternehmen verbessern ihre Compliance-Bemühungen kontinuierlich, insbes. tragen sie dafür Sorge, sich über regulatorische Änderungen auf dem Laufenden zu halten, sich fortlaufend an neue Standards anzupassen und investieren in Schulungs- und Sensibilisierungsprogramme, um dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeitenden auf allen Ebenen die Bedeutung von Compliance und ihre Rolle verstehen. 94

#### 1. Tone from the Top

Neben internen Regelungen bestimmt das Verhalten der Unternehmensleitung das **Unternehmensklima** wesentlich und prägt die **Unternehmenskultur** sowie ihre Werte. 95

**Verhaltensstandards** sowie die gesetzlichen und unternehmensinternen Vorgaben sollten die Grundlage für unternehmerischen Handel sowie Entscheidungen im Einzelfall durch einzel- 96

ne Personen, Teams oder Gremien bilden. Es sollte definiert werden, was als angemessenes, akzeptables und ethisches Verhalten am Arbeitsplatz angesehen wird. Die Unternehmensleitung modelliert Standards und spielt eine wesentliche Rolle bei Ihrer **Implementierung und Durchsetzung**. Auf Basis von Normen, Werten und ethischen Grundlagen ist das Handeln und die Entscheidungen von Einzelpersonen und Teams angeleitet.

- 97 Insbes. aufgrund der stetig wachsenden **Regelungsdichte**, national wie international, sowie der oft zeitgleich steigenden **Komplexität der Produkte**, können Compliance-Systeme, die allein auf Regeln und Kontrollen basieren, an Dynamik, Agilität und Effizienz einbüßen bei gleichzeitigem hohem Aufwand von Ressourcen.
- 98 Umso wichtiger ist eine klare Positionierung der Unternehmensleitung im Umgang mit grds. Wertefragen der sog. „Tone from the Top“. Neben der Vermittlung **der Grundwerte eines Unternehmens** ist es wichtig, Einzelpersonen und Teams zu motivieren auch in schwierigen Situationen angemessene und belastbare Entscheidungen zu treffen. Hier helfen eine offene, **direkte und transparente Kommunikation**, ein **vertrauensvoller Umgang** mit den Themen und handelnden Menschen sowie das Formulieren von klaren Anweisungen und das Schaffen einer guten **Feedbackkultur**. Vertrauen der Belegschaft in die Unternehmensleitung wird oft die Folge davon sein und damit die Gewissheit auch schwierige Fragestellungen offen diskutieren und Lösungsvorschläge unterbreiten zu können.
- 99 Daneben spielt auch das „mittlere Management“ eine wichtige Rolle. Damit ist die Managementebene gemeint, die als Brücke zwischen den Führungskräften der obersten Ebene und den Mitarbeitenden fungiert.
- 100 Ein teamorientierter Ton aus der Führungsspitze an das mittlere Management fördert idR eine offene Kommunikation und Vertrauen. Dies ermutigt das mittlere Management, die Unternehmensziele, -strategien und -werte in ihre jeweiligen Teams zu transportieren. Mit diesem „**Tone from the Middle**“ können zentrale Botschaften in die Breite des Unternehmens vermittelt werden.

## 2. Kommunikation und Training

- 101 Eine klare und eindeutige **Compliance-Kommunikation** hat sowohl in Richtung der Mitarbeitenden als auch in Richtung der Geschäftspartner, Stakeholder sowie Marktteilnehmer zu erfolgen.<sup>77</sup> Die Botschaft, dass sich das Unternehmen an die maßgeblichen Rechtsvorschriften wie auch an die internen Vorschriften und Regularien halten will und dazu entsprechende Schritte zur Prävention und Kontrolle eingeleitet hat, sollte in geeigneter Weise nach **Innen** und nach **Außen** kommuniziert werden.<sup>78</sup>

<sup>77</sup> Moosmayer Compliance § 4 Rn. 196.

<sup>78</sup> Hamann/Sigle/Grub GesR, Finanzierung und Unternehmensnachfolge/Potinecke/Schaffner/Posch § 17 Rn. 205.

Dabei können ua folgende **Kommunikationswerkzeuge** genutzt werden:

102

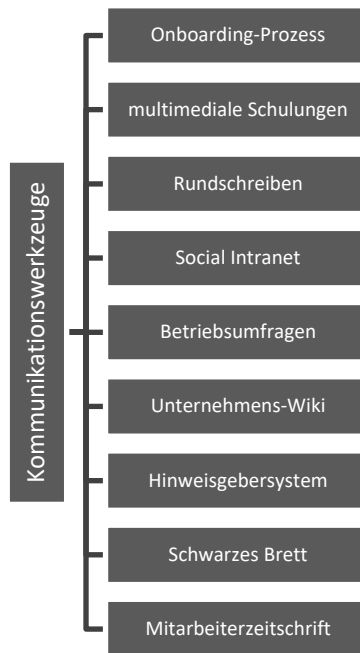


Abb.: Eigene Grafik Kommunikationswerkzeuge

Insbes. ein unternehmensinterner Social-Intranet-Auftritt mit **Leitfäden, Praxishilfen und Schulungsangeboten** kann eine gute Plattform für eine schnelle, flexible und effiziente interne Unternehmenskommunikation sein. 103

**Infopunkt Integrität**  
...für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weltweit.

- ... gibt Orientierung und Hilfestellung bei Unsicherheit.
- ... weist auf gesetzliche und interne Vorgaben hin und zeigt potenzielle Risiken auf.
- ... ist ein ergänzendes Angebot zu den bestehenden Anlaufstellen.
- ... unterstützt in Dilemma Situationen und hilft eine andere Sichtweise einzunehmen.
- ... hilft dabei, den richtigen Ansprechpartner zu finden.
- ... zeigt verschiedene Handlungsoptionen auf.

Abb.: Grafik „Infopunkt Integrität“, Mercedes-Benz AG

- 104 Darüber hinaus sollten Mitarbeitende regelmäßig an Schulungen teilnehmen, um für ihre Aufgaben entsprechend qualifiziert zu sein, zu bleiben und ihre **Verantwortlichkeiten wahrnehmen** zu können. Insbes. in den Bereichen, in denen Berührungspunkte zur Produkt Compliance bestehen, sollten alle Beteiligten über ein besonderes Verständnis sowie einen hohen **Sensibilisierungsgrad** für die jeweiligen Risiken verfügen.
- 105 Im Laufe der letzten Jahre haben sich **webbasierte Trainings** als schnelle und effektive Maßnahmen etabliert. Aber auch Schulungen vor Ort durch Experten oder einen **Multiplikator** im betroffenen Fachbereich sind bewährte Trainingsplattformen. Unabhängig davon, ob Schulungen virtuell oder in Präsenz stattfinden, sollten in einem ersten Schritt die Risikofelder der jeweiligen Mitarbeitenden im Rahmen einer **Bedarfsanalyse** ermittelt werden, um gezielt schulen zu können. Darauf basierend sollte ein **Trainingskonzept** erarbeitet werden, das insbes. die Trainingsinhalte, die verantwortliche Funktion sowie die Häufigkeit und Verpflichtung zur Durchführung des Trainings und die jeweils relevante Zielgruppe festlegt.
- 106 Dies kann anhand einer einfachen Matrix erfolgen. Darin wird das Tätigkeitsprofil der Mitarbeitenden, bestehend aus Rolle und Funktion, einem Risikofeld gegenübergestellt. Daraus wird regelmäßig ersichtlich, mit welchem Risiko die Beschäftigten jeweils in Berührung kommen (können). Sodann kann jedem Mitarbeitenden das jeweils passende **zielgruppenspezifische, risikoorientierte und praxisnahe Trainingsmodul** zugeordnet werden. Eine Gliederung in zB Basis-, Experten- und Management-Training kann sinnvoll und hilfreich sein. Gleichwohl sollte darüber hinaus noch die Möglichkeit bestehen, dem Mitarbeitenden individuell und fallspezifisch ein Training zuweisen zu können.

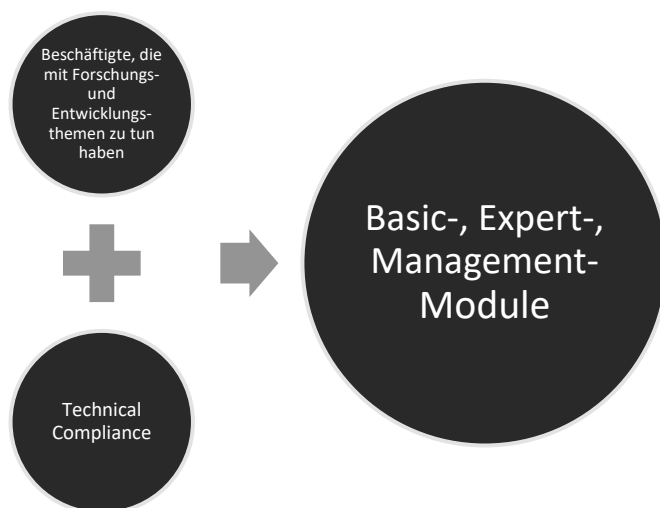


Abb.: Eigene Grafik: spezifische Trainingszuweisung

- 107 Die Teilnahme an **Pflichttrainings** muss entsprechend sichergestellt werden; in der Praxis erfolgt dies idR über die jeweilige Führungskraft. Zudem sollten sowohl die Trainingsinhalte wie auch -teilnahme dokumentiert werden. Dies erfolgt idR durch die, für die Durchführung der Trainings verantwortliche Funktion, kann aber je nach Größe des Unternehmens auch zentral erfolgen.

Bei den angebotenen Trainings sollte sichergestellt werden, dass die Mitarbeitenden alle Produkt Compliance **relevanten Prozesse und Kenntnisse** vermittelt bekommen. 108

Vor allem in großen Organisationen, hat es sich bewährt, zudem sog. Multiplikatoren 109 (→ Rn.185) oder besonders geschulte Mitarbeitende in den jeweiligen Bereichen als erste Ansprechpartner einzusetzen, die in ihrem jeweiligen Bereich unterstützen und beraten können.

### 3. Produkt Compliance Werte

Damit Unternehmen dauerhaft und erfolgreich am Wirtschaftsmarkt partizipieren können, hat sich in der Praxis ein **wertebasiertes**<sup>79</sup> CMS bewährt. Neben der Einhaltung von Regeln und Gesetzen stehen vor allem auch das **ethisch und rechtlich verantwortliche Handeln** jedes einzelnen Mitarbeitenden im Fokus. Der „**innere Kompass**“ und ein gemeinsames Verständnis von **integrem Handeln** bilden einen wichtigen Eckpfeiler für ein erfolgreiches Unternehmen. Solche wertebasierten Vorgaben sollen als **Leitplanken und Orientierungshilfen** für die Mitarbeitenden bei schwierigen Entscheidungen dienen und somit eine bewusste Auseinandersetzung und Lösungsfindung unter Abwägung aller relevanter Aspekte ermöglichen. 110

Die Mercedes Benz Group AG zB hat fünf Kernpunkte definiert, welche die Grundlage für ihr integrires Handeln bilden: 111



Abb.: Grafik „Business Partner Standards“, Mercedes-Benz AG<sup>80</sup>

79 KPMG Compliance Management im Wandel S. 49 ff.

80 S. <https://group.mercedes-benz.com/documents/company/compliance/mercedes-benz-business-partner-standards.pdf>.

- 112 Um integrires Verhalten der Mitarbeitenden und damit die Compliance-Werte zu fördern und nachhaltig in die Alltagsarbeit zu integrieren, haben sich neben **Trainings, Befragungen der Mitarbeitenden und Veranstaltungen**, in denen das Unternehmensmanagement zum Thema in den Dialog mit den Mitarbeitenden geht, insbes. **Anlauf- und Beratungsstellen** bei Fragen rund um das Thema Compliance bewährt. In Ergänzung hierzu können einzelne Module, die in Form eines „Baukastens“ funktionieren (Werkzeugkästen) und von Fallbeispielen bis Anleitungen zu Selbstreflexionen reichen, integrires Verhalten in Unternehmen fördern. Zudem ist ein **Hinweisgebersystem** (→ Rn. 216) von zentraler Bedeutung, bei dem Verdachtsfälle mit hohem Risiko für das Unternehmen einschließlich der Beschäftigten gemeldet werden – auch anonym. Nicht zuletzt legt eine allgemeine **Verhaltensrichtlinie** (→ Rn. 203) regelmäßig die Leitprinzipien für die tägliche Arbeit fest und gibt Orientierung für die Interaktion innerhalb des Unternehmens sowie mit Kunden und Geschäftspartnern.



Abb.: Eigene Grafik: Beispiel eines „Baukastens“ eines CMS

#### 4. Produkt Compliance Organisation

##### a) Aufbau und Aufgaben einer Produkt Compliance Organisation in Unternehmen

- 113 Compliance **Organisationen** können je nach Unternehmen unterschiedlich aufgebaut und Verantwortlichkeiten unterschiedlich zugeordnet sein. **Hauptaufgabe** einer Produkt Compliance Organisation ist es, **Hilfestellung zu geben**, um die **Produktkonformität sicherzustellen**, **integres Verhalten** zu fördern, **Risiken zu mindern** und etwaige **Compliance-Verstöße** zu **identifizieren** und mittels Maßnahmenzuteilung an den zuständigen Bereich zu mitigieren.
- 114 Insbes. im Rahmen von **Governance-Aufgaben** in einem Unternehmen, sind unterschiedliche **Rollen** notwendig, um eine effektive Aufsicht, Entscheidungsfindung und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten. Die **Aufteilung der Rollen** auf verschiedene Individuen oder Gruppen trägt dazu bei, **Machtkonzentration und Missbrauch zu verhindern**. Durch die Trennung von Rollen wie bspw. der Unternehmensleitung und einer **unabhängigen Prüfungsstelle** wird das Risiko von Machtmissbrauch zusätzlich verringert. Die Aufgabenteilung ist ein wesentliches

Element des Produkt Compliance Risiko Managements mit Vorschriften wie zB des Sarbanes-Oxley Acts (SOX) von 2002.<sup>81</sup>

Unterschiedliche Rollen und Personen im Unternehmen bringen zudem **spezifisches (Fach-)Wissen** mit. Sie können die Maßnahmen des Unternehmens kritisch bewerten, Risiken abwägen und Managemententscheidungen in Frage stellen. Ein **Compliance-Beauftragter** und/oder **Gremien zur Eskalation** zum Risikomanagement befassen sich zB mit der Identifizierung und Minderung von Risiken.

Das sogenannte „**Drei-Linien-Modell**“ des Instituts der Internen Auditoren (IIA) zur Prüfung von Compliance Management Systemen ist ein **Risikomanagementraster**, das häufig von Unternehmen verwendet wird, um Verantwortungs- und Rechenschaftslinien festzulegen.

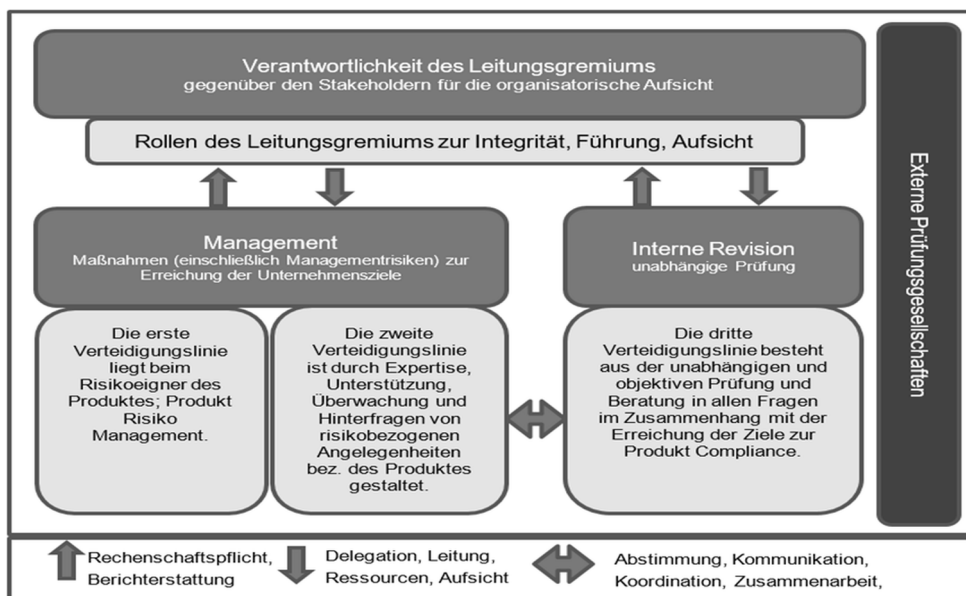


Abb.: „Drei-Linien-Modell“ in Anlehnung an IIA

Dieses Modell hilft Unternehmen, eine **klare Aufteilung von Rollen, Verantwortlichkeiten und Aufsicht** festzulegen, um Risiken effektiv zu managen und die Einhaltung von Vorschriften sicherzustellen. Es fördert einen systematischen und koordinierten Ansatz für das Risikomanagement in der gesamten Organisation und greift auch für Fragen der Produkt Compliance.

Die **drei Verteidigungslinien** mit Blick auf die Produkt Compliance bestehen aus (1) dem **operativen Management** und den zugehörigen Mitarbeitenden, die direkten Einfluss auf die Produkte haben, (2) der **Beratung und Überwachung** von risikorelevanten Aspekten in diesem Kontext sowie (3) der **unabhängigen Überprüfung** dazu.

Die **erste Verteidigungslinie** ist dafür verantwortlich, Risiken in ihren jeweiligen Bereichen zu identifizieren, zu bewerten und zu mitigieren und konzentriert sich primär auf die **Implementierung wirksamer Kontrollen** und Praktiken zur Risikominderung. Die operativen Bereiche

81 S. <https://sarbanes-oxley-act.com/>.

sind **Risikoeigner** und die erste Verteidigungslinie. Sie beeinflussen die Produkte und zugehörige potenzielle Risiken direkt im Rahmen ihres Tagesgeschäfts. Das Risiko ist dabei je nach Fachbereich unterschiedlich gelagert: Während bspw. die entwickelnden und produzierenden Fachbereiche direkten Einfluss auf die Produkte haben, kann ein Team, das den Einkauf verantwortet, Risiken, die die Einbindung von Dritten mit sich bringen können über die Auswahl und zB die vertragliche Ausgestaltung beeinflussen. Klassische Aufgaben in der ersten Verteidigungslinie sind die Entscheidung über und der Einsatz von Ressourcen sowie das Anweisen, Leiten und Umsetzen von Maßnahmen. Ein regelmäßiger Dialog mit dem Management über geplante, tatsächliche und erwartete Ergebnisse im Zusammenhang mit den Zielen der Organisation und den bestehenden Risiken dazu sollte stattfinden. Das Etablieren bzw. Anpassen von Strukturen und Prozessen für das Betriebs- und Risikomanagement einschließlich interner Kontrollen ist ebenso Teil der Aufgabe wie die Gewährleistung der Einhaltung rechtlicher, regulatorischer und ethischer Vorgaben und Erwartungen.

- 120 Die **zweite Verteidigungslinie** umfasst **Risikomanagement- und Compliance-Funktionen**. Dazu gehören Risikomanagementabteilungen, Compliance-Teams und andere **Aufsichtsfunktionen**. Sie bieten Anleitung, Überwachung und Unterstützung für die erste Verteidigungslinie bei der Sicherstellung der Einhaltung von Richtlinien, Vorschriften und Risikomanagementpraktiken. Sie legen Risikorahmen fest, setzen Standards, führen Risikobewertungen und zugehörige Überwachungsaktivitäten durch. Beispielhafte Aufgaben sind das Angebot von Schulungen zu Compliance-Fragestellungen sowie Unterstützung und Überwachung im Zusammenhang mit dem Risikomanagement. Zudem übernimmt die zweite Verteidigungslinie idR die Entwicklung, Implementierung und kontinuierliche Verbesserung des Risikomanagements auf Prozess-, System- und Unternehmensebene.
- 121 Im Rahmen der Produkt Compliance bietet es sich an, abzuwägen, ob der zweiten Verteidigungslinie Spezialisten mit ergänzendem Fachwissen und Expertise aus der ersten Verteidigungslinie zugewiesen werden, um in der Funktion und Fachkenntnis zu unterstützen. Auch besteht die Möglichkeit, diese Expertise in einem Team in der ersten Verteidigungslinie anzugliedern und diese entsprechenden Kompetenzen zuzuordnen.
- 122 Compliance-Vorgaben und -standards, formuliert aus der zweiten Verteidigungslinie, kommen in den operativen Bereichen der ersten Verteidigungslinie zur Anwendung. Die zweite Verteidigungslinie überwacht die Risiken auf Unternehmensebene und erzeugt das Rahmenwerk dazu. In diesem Rahmenwerk sind geeignete Verknüpfungen mit bestehenden Überwachungssystemen wie zB ein Qualitätsmanagementsystem zum Nutzen von Synergien sinnvoll. Bestehende Qualitätsmanagementsysteme und Compliance Programme können insbes. beim Risikomanagement und Prozessmanagement mit angeschlossen werden.



Abb.: Eigene Grafik: Drei-Linien-Modell

Ergänzend zur ersten und zweiten Verteidigungslinie ist die (interne) **Revision** die dritte Verteidigungslinie im Unternehmen. Sie ist, sofern diese Aufgabe in einer internen Revisionseinheit angegliedert ist, idR nicht Bestandteil der Produkt Compliance Organisation, um unabhängig agieren zu können. Die **dritte Verteidigungslinie** ist für die objektive und unabhängige Bewertung der Wirksamkeit des Risikomanagements, der internen Kontrollen und der Prozesse zur Aufsicht verantwortlich. Sie prüft und bewertet die Umsetzung und Angemessenheit der ersten und zweiten Verteidigungslinie, identifiziert Lücken und gibt Empfehlungen für Verbesserungen. 123

Alle drei Verteidigungslinien sollten für die Implementierung einer angemessenen und wirksamen Produkt Compliance über ausreichend Kompetenz in ihrer jeweiligen Funktion insbes. bezüglich Gesetze, Standards und Normen sowie der technischen Produktinhalte verfügen. 124

An dieser Stelle werden exemplarisch zwei Methoden aus der Praxis des Projektmanagements aufgeführt, die in Ihrer Ausprägung helfen können, Eindeutigkeit der Aufgaben und Verantwortungen zu erzeugen, um Lücken in der Produkt Compliance zu erkennen und diese zu schließen. Da die Produkt Compliance über mehrere Funktionen und Divisionen beeinflusst werden kann, kommen solchen Methoden durchaus Bedeutung zu. 125

Neben grds. Leitlinien und Vorgaben zur Produkt Compliance bedarf es für die Umsetzung und tägliche Arbeit konkreter **Regelungen zu Rollen und Verantwortlichkeiten** im Unternehmen. Dies geschieht oft mittels klassischer Zuordnung von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten („AKV-Logik“) oder über das sog. **RACI-Modell**. Während es bei der **AKV-Logik** darum geht, wer welche Pflichten hat – den Ausgangspunkt der Strukturierung bilden hier die einzelnen *Personen oder Gruppen* im Unternehmen – steht bei der RACI-Logik die *Aufgabe* im Fokus. RACI steht hierbei für Responsible, Accountability, Consultated und Informed. Eine nach dieser Logik erarbeitete Zuordnung von Aufgaben der diversen Akteure (meist über eine Matrix) können Prozessabläufe und insbes. Entscheidungsprozesse im Unternehmen unterstützen. Gerade für schwierige und komplexe Produktfragen sichert das RACI-Modell ab, dass die richtigen Personen involviert werden, das notwendige (Fach-)Wissen einfließen kann, die Entscheidungsfindung unter Einbindung aller relevanter Personen erfolgt und ggf. notwendige Maßnahmen entsprechend zugeordnet werden. 126

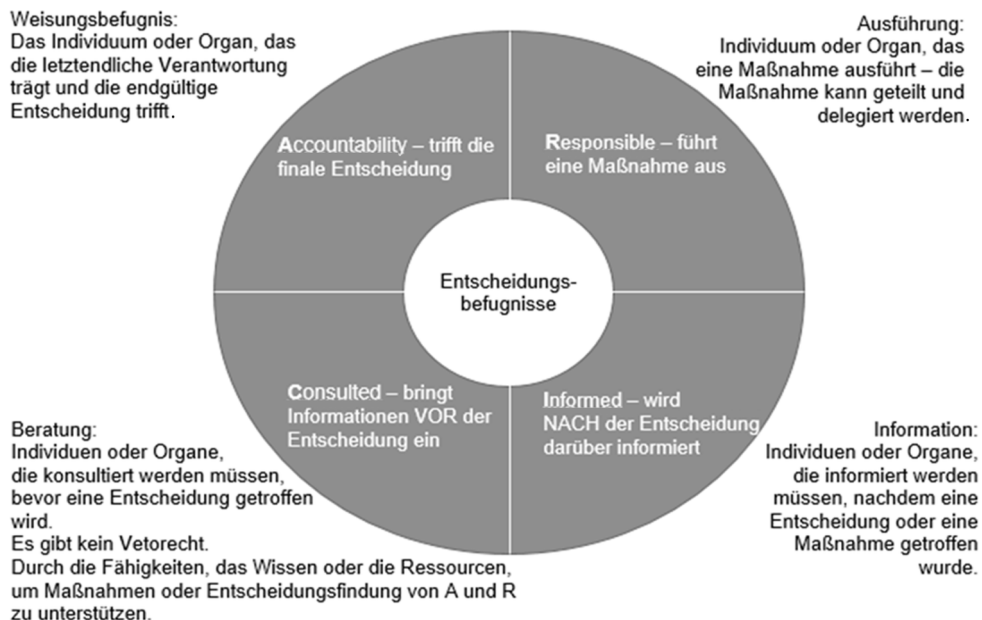


Abb.: Eigene Grafik: Methode zur RACI

127 Im Rahmen der Produkt Compliance, zu der auch die Einhaltung von Produktsicherheits-, Qualitäts-, Umwelt- und Rechtsstandards gehört, stellt eine gut strukturierte RACI-Matrix sicher, dass alle Aspekte der Compliance systematisch adressiert werden. Es kann Unternehmen helfen, Compliance-Lücken zu vermeiden, Risiken zu minimieren und ihr Engagement für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen und Branchenstandards unter Beweis zu stellen.

#### b) Mögliche Formen der Produkt Compliance Organisationsstruktur

128 Die **Unternehmensorganisation** sollte so gestaltet sein, dass eine möglichst effiziente Umsetzung und die beste Nutzung der Unternehmensressourcen, der Mitarbeitenden und Ihrer Kompetenzen ermöglicht wird. Dies gilt auch für die Verankerung der Produkt Compliance.

129 Für die Zuordnung einer Funktion zu einem Bereich ist entscheidend, was erzeugt bzw. erbracht wird. Die Struktur einer Produkt Compliance Organisation kann unterschiedlich sein, je nach zu erzeugendem Produkt, Anzahl der Mitarbeitenden, der Risikoexposition, dem Grad der Internationalisierung aber auch den vorhandenen Unternehmensstrukturen. Auch die Varianz der Güter eines Unternehmens und Ihre technologische Unterschiedlichkeit bzw. Ähnlichkeit sind Einflussgrößen.

130 Insbes. die zunehmende Regelungsdichte, Digitalisierung und Kundenanforderungen erfordern ein hohes Maß an Agilität eines Unternehmens, um Produkte und Herstellungsabläufe schnell anzupassen. Innovative Ansätze, weniger starre Strukturen, „Empowerment“ des Einzelnen sowie dezentrale Organisationseinheiten sind nur einige Bsp. wie dem begegnet werden kann.

131 In Abhängigkeit der Quantifizierung und Qualifizierung der Risiken (→ Rn. 208 ff.) und unter Berücksichtigung bestehender Rahmenwerke (zB Qualitätsmanagement) kann ein Governance-

Modell entsprechend an die spezifischen Bedürfnisse und Situation im Unternehmen zugeschnitten werden.

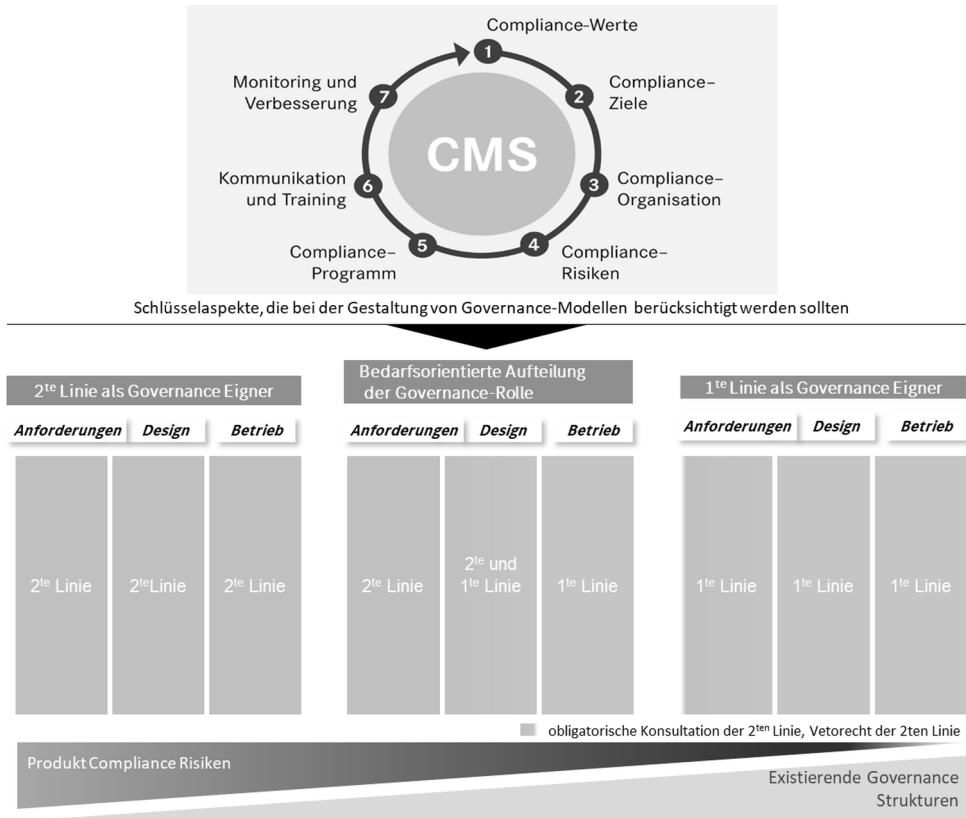


Abb.: Eigene Grafik: schematische Darstellung Organisationszuordnung der Produkt Compliance

Ein effektives Governance-Modell ist anpassungsfähig, reagiert auf sich ändernde Umstände und sich entwickelnde Bedürfnisse und ermöglicht so Flexibilität bei der Entscheidungsfindung. 132

Eine **Produkt Compliance-Richtlinie** (→ Rn. 203 ff.) kann dabei unterstützen, dass die Produkte eines Unternehmens die geltenden gesetzlichen, regulatorischen und branchenspezifischen Standards erfüllen. Sie beschreibt üblicherweise die Schritte und Verantwortlichkeiten, die zur Gewährleistung der Produktsicherheit, -qualität und -einhaltung spezifischer Anforderungen erforderlich sind. Typischerweise geht es um Maßnahmen zur Zertifizierung, Kennzeichnung, Dokumentation und laufende Überwachung, um die Konformität während des gesamten Produktlebenszyklus zu gewährleisten. Sie kann sich auch mit Umweltaspekten, Beschaffung und Aspekten der sozialen Verantwortung befassen, abhängig von den Werten und der Branche des Unternehmens. 133

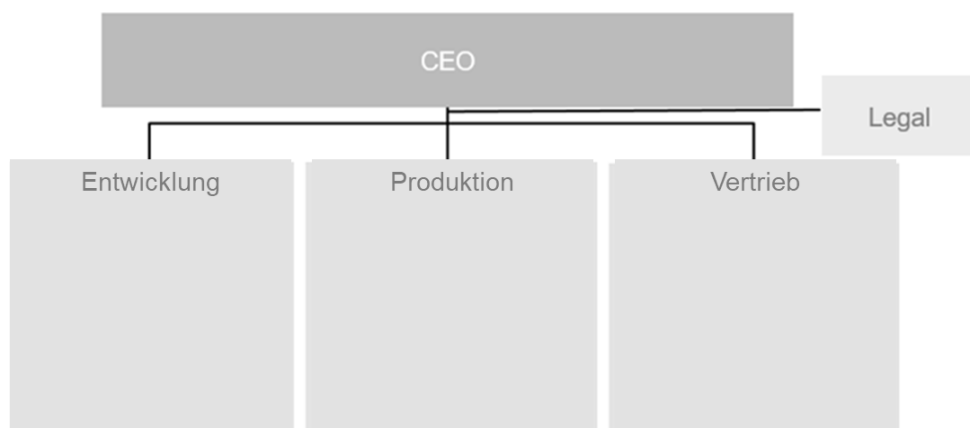
Ob eine Governance Funktion im laufenden Betrieb in der ersten oder zweiten Verteidigungslinie etabliert wird, kann ein Unternehmen für sich entscheiden; Aspekte hierfür können zB sein wie hoch das Risiko im Unternehmen eingestuft wird oder ob vorhandene Rahmenstrukturen 134

in der ersten Verteidigungslinie hierfür schon ausreichend vorhanden sind. Es ist aber jedenfalls empfehlenswert, dass zumindest die Beratung zu Definitionen und der Anforderungen sowie in bestimmten Konstellationen ein **Veto-Recht** in der zweiten Verteidigungslinie angegliedert werden.

- 135 Personen oder Teams, die für die Produkt Compliance innerhalb der Organisation verantwortlich sind, sollten über das erforderliche Fachwissen verfügen. Bei hochkomplexen Technologien, die nur mit Fachwissen verstanden werden können, empfiehlt es sich, diese technischen Kompetenzen mit Compliance-Expertise zusammenzuführen. Um Unklarheiten in der Produktauslegung zu erkennen, sind Schulungsprogramme (→ Rn. 101ff.) inkl. Auffrischungsschulungen wichtig, um das Verständnis für Compliance-Anforderungen und -Verantwortlichkeiten kontinuierlich zu verbessern.
- 136 Im Folgenden werde unterschiedliche Formen dargestellt, wie eine Organisationsstruktur aufgebaut sein kann und was dies für die Sicherstellung der Produkt Compliance bedeutet.

**aa) Die funktionale Aufbauorganisation**

- 137 In dieser Form sind die Organisationsstränge nach Ihrer Funktion geordnet. Die Abteilungen in der Funktion sind getrennt untereinander organisiert. Diese Organisation hat eine **vertikale Führungsstruktur** und zeichnet sich idR durch einen **hohen Spezialisierungsgrad** aus.



*Abb.: Eigene Grafik: schematische Darstellung der funktionalen Aufbauorganisation*

- 138 Die Mitarbeitenden werden nach ihren Fachgebieten oder Funktionen gruppiert, zB Entwicklung, Produktion, Vertrieb etc.
- 139 In dieser Form der Organisation konzentrieren sich die Mitarbeitenden auf bestimmte Aufgaben und Fachkenntnisse, was idR eine höhere **Kompetenz und Produktivität** in ihren jeweiligen Bereichen zur Folge hat.
- 140 Diese Struktur kann aber auch gewisse Risiken mit sich bringen. Funktionale Abteilungen neigen dazu, in Silos zu arbeiten, was eine effektive Kommunikation und Zusammenarbeit behindern könnte. Die Weitergabe von Informationen erfolgt möglicherweise verzögert, was Fehlansichtungen zB im Rahmen der Produktentwicklung begünstigen kann. Entscheidungsfindungen und Genehmigungen, häufig auf mehreren Ebenen des Managements, können den

Produktentwicklungsprozess verlangsamen und es schwierig machen, schnell auf Veränderungen der Marktbedingungen zu reagieren.

Außerdem kann es bei funktionalen Silos zu Unklarheiten bei der Übernahme von Gesamtverantwortlichkeiten für die Produktergebnisse kommen. Resistenzen einzelner Funktionen können es erschweren, sich an Veränderungen in Markttrends oder neuen Technologien anzupassen. Innovationen erfordern meist Kreativität und funktionsübergreifende Zusammenarbeit. Eine mangelhafte Interaktion zwischen den Abteilungen kann dazu führen, dass Chancen für Produktinnovationen verpasst werden. Auch das Risiko von Redundanzen oder unterschiedlichen Aussagen und Entscheidungen zur Produkt Compliance kann nicht ausgeschlossen werden.

Um die oben aufgezeigten Risiken zu vermeiden, ist es gerade im Rahmen der Produkt Compliance erforderlich, dass verschiedene Abteilungen, wie zB die Entwicklung, Produktion, Marktbetreuung und Rechtsabteilung funktionsübergreifend zusammenarbeiten, insbes. um auf Änderungen und Aktualisierungen von Vorschriften und Normen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene rechtzeitig reagieren zu können. In einer funktionalen Organisation erfordert ein effektives Produkt Compliance-Management oft erhöhten Aufwand bei der Koordination und Abstimmung in der Zusammenarbeit über verschiedene Abteilungen hinweg.

**bb) Die divisionale Aufbauorganisation**

Die **divisionale Organisationsstruktur** orientiert sich nicht an Funktionen und deren Abteilungen, sondern nach dem Objekt wie Geschäftsbereich, Sparte oder Arbeitsgebiet. Dies kann Dopplungen der Funktionen in den Divisionen mit sich bringen. In einer divisionalen Organisationsstruktur ist das Unternehmen in verschiedene Divisionen unterteilt, die jeweils für eine bestimmte Produktlinie oder wie in der Grafik unten dargestellt, für verschiedene Märkte zuständig sind.

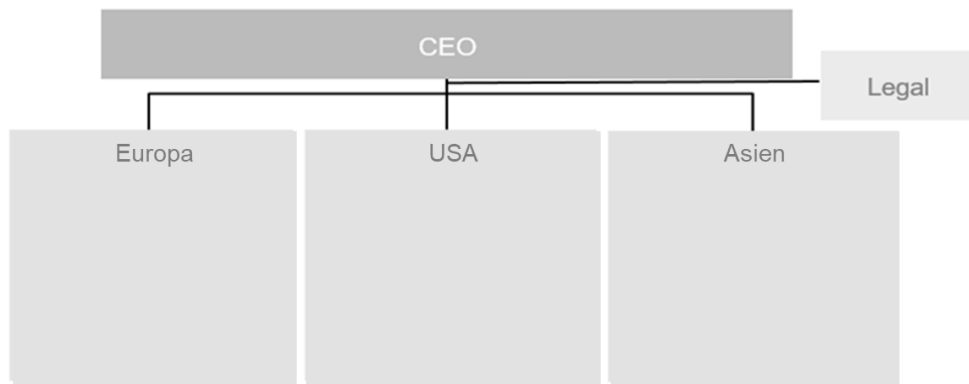


Abb.: Eigene Grafik: schematische Darstellung der divisionalen Aufbauorganisation

Diese Struktur kann Vorteile wie fokussiertes Fachwissen und leichtere Reaktionsfähigkeit auf lokale Märkte bieten, birgt aber auch eigene produktbezogene Risiken.

Verschiedene Divisionen können „nebeneinander“ ähnliche Produkte oder Funktionen entwickeln, mit der möglichen Konsequenz des doppelten Aufwandes, erhöhter Kosten und potenzieller Ressourcenkonflikte. Jede Division kann ihre eigenen Prozesse, Technologien oder Quali-

tätsstandards haben, was zu Inkonsistenzen in der Produktqualität und zu unterschiedlichen Aussagen, Interpretationen sowie Positionierung im Außenbild über verschiedene Produktlinien oder Regionen hinweg führen kann. Unter Umständen kann es dazu kommen, dass zB konkurrierende Prioritäten oder unterschiedlicher Einsatz von Ressourcen, eine Zusammenarbeit zwischen den Divisionen erschweren. Die Koordination von Aktivitäten und die Kommunikation zwischen verschiedenen Divisionen kann komplex sein, insbes. wenn sie an unterschiedlichen geografischen Standorten tätig sind oder unterschiedliche Unternehmenskulturen haben.

- 146 Geschäftsbereiche mit geringerem Umsatz oder geringerer strategischer Bedeutung erhalten möglicherweise weniger Ressourcen oder Aufmerksamkeit, was dazu führen kann, dass bestimmte Produkte oder Märkte vernachlässigt und die Einhaltung von regulatorischen Anforderungen möglicherweise weniger oder im Extremfall gar nicht beachtet werden.
- 147 In divisionalen Organisationsstrukturen ist es von großer Bedeutung, die Autonomie der einzelnen Divisionen mit der zentralen Aufsicht in Einklang zu bringen, um sicherzustellen, dass die Produkte die Compliance-Anforderungen erfüllen und gleichzeitig regionale und marktspezifische Unterschiede berücksichtigt werden.
- 148 Da für die Produkt Compliance in einer solchen divisionalen Organisationsstruktur, in der verschiedene Divisionen für verschiedene Produktlinien oder Regionen verantwortlich sind, bedarf es einer sorgfältigen Koordination und Verwaltung, um sicherzustellen, dass die Produkte alle relevanten regulatorischen, rechtlichen und branchenspezifischen Standards erfüllen.
- 149 Existiert eine **zentrale Aufsichtsfunktion**, die mit den verschiedenen Abteilungen zusammenarbeitet und sie unterstützt, muss diese beachten, dass jede Abteilung in unterschiedlichen geografischen Regionen oder Märkten mit unterschiedlichen Compliance-Anforderungen tätig sein kann. Eine gewisse Autonomie bei den Compliance-Praktiken kann durch gemeinsame Standards und Richtlinien erleichtert werden. Sie sind idR auf der Grundlage gesetzlicher Anforderungen, Branchenstandards und der spezifischen Bedürfnisse und Ziele des Unternehmens entwickelt und bieten eine Grundlage für die Rechenschaftspflicht und Durchsetzung innerhalb des Unternehmens.

### cc) Die Matrixorganisation

- 150 In der **Matrixorganisation** werden die Vorteile der funktionalen und divisionalen Organisationsstruktur miteinander vereint. Es existieren für jede Funktion zwei gleichberechtigte und voneinander unabhängige Weisungsdimensionen bzw. Berichtslinien. Die Handlungsbereiche und Ihre Aufgaben im Unternehmen werden nach verschiedenen Kriterien sortiert und den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Entscheidungskompetenzen werden festgelegt und Entscheidungen funktionsübergreifend getroffen. Diese Organisationsform wird häufig in großen international agierenden Unternehmen mit umfangreichen Produkt-Projekten oder Services wie bsw. im Baugewerbe oder bei Fahrzeugentwicklungen genutzt.

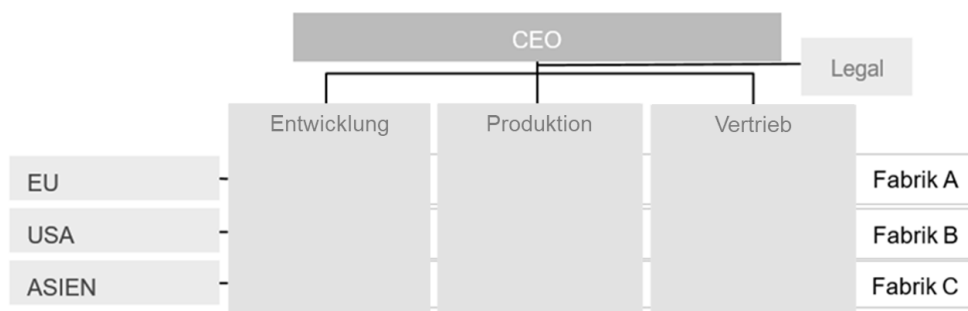


Abb.: Eigene Grafik: schematische Darstellung einer Matrixorganisation

Diese Organisationsstruktur kann zwar die Flexibilität und Ressourcenauslastung verbessern, 151  
 birgt aber auch eine Reihe von produktbezogenen Risiken. Die hier in der Praxis oft vorhandene  
 Dopplung von Berichtslinien kann im Extremfall zu unterschiedlichen Entscheidungen  
 führen. Unklare Befugnisse und Verantwortlichkeiten bei produktbezogenen Aufgaben können  
 zu Verwirrung bis hin zu unterschiedlichen Prioritäten führen. Wichtige Informationen fließen  
 möglicherweise nicht effizient durch das Unternehmen, was zu Missverständnissen und Fehlern  
 bei der Produktentwicklung führen kann.

In einer Matrixstruktur erfordern Entscheidungen oft den Input und die Zustimmung verschiede- 152  
 neder Akteure. Dies kann den Entscheidungsprozess verlangsamten und sich auf den Zeitplan  
 für die Produktentwicklung auswirken. Unterschiedliche Projektteams oder Abteilungen könn-  
 ten unterschiedlichen Standards oder Prozessen folgen, was zu Abweichungen in der Produkt-  
 qualität und -konformität führen kann.

Daher ist in einer Matrixorganisation eine sorgfältige Planung, das Festlegen klarer Definitionen 153  
 von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sowie eine stringente Kommunikation  
 erforderlich, um produktbezogene Risiken zu mitigieren.

Die Mitarbeitenden müssen ihre Verpflichtungen in Bezug auf Produkt Compliance und den 154  
 zugehörigen Berichtslinien verstehen. Klare und einheitliche Prozesse helfen, sich zurechtzufin-  
 den.

Dezidierte **Kommunikationskanäle** (→ Rn. 101ff.) erleichtern den Fluss von (Compliance-be- 155  
 zogenen) Informationen und ermöglichen es, Fragen bei Unklarheiten und Unsicherheiten  
 anzusprechen. Eine zentrale Dokumentation unternehmensinterner Festlegungen und Entschei-  
 dungen (→ Rn. 230 ff.) ermöglicht direkten Zugriff und schafft Transparenz.

Klare Prozesse zur cross-funktionalen Zusammenarbeit beim Umgang mit Produkt Compliance 156  
 Fragestellungen, die nicht in einer Disziplin allein gelöst werden können, helfen bei der  
 Entscheidungsfindung. Hierbei gilt es, alle relevanten Aspekte (Technik, Regulatorik, etc) zu  
 analysieren und in die Gesamtbetrachtung einfließen zu lassen.

#### dd) Die autonome Organisation

Eine **autonome Organisation**, die oft als selbstverwaltete oder selbstorganisierende Organisa- 157  
 tion bezeichnet wird, ist eine Organisation, in der die Mitarbeitenden ein hohes Maß an  
 Autonomie und Entscheidungsbefugnis innerhalb ihrer Rollen haben. Dieser Ansatz kann zwar  
 Innovation und Anpassungsfähigkeit fördern, birgt aber auch spezifische produktbezogene  
 Risiken, die effektiv gemanagt werden müssen.

- 158 Unter Nutzung der kollektiven Intelligenz oder auch Schwarmintelligenz werden in Gruppen, bestehend aus Personen unterschiedlicher Funktionen und Hierarchien, unternehmerische Entscheidungen getroffen. Eine Schwarmorganisation zeichnet sich durch ein hohes Maß an Agilität und Flexibilität aus. Mitarbeitende werden nicht in klassischen hierarchischen Organisationsstrukturen eingebunden, sondern organisieren sich je nach Aufgabe und Herausforderung. Teams werden dabei zielorientiert gebildet, wobei eine standort- und bereichsübergreifende Zusammenarbeit die Regel ist. Auch Externe können durch Methoden wie Crowdsourcing (zB Open Source), Co-creation (zB Lego) und Open Innovation (zB Tchibo) eingebunden werden. Eine Schwarmorganisation kann als eigenständige Unternehmenseinheit oder parallel zu einer klassischen Unternehmensstruktur implementiert werden.

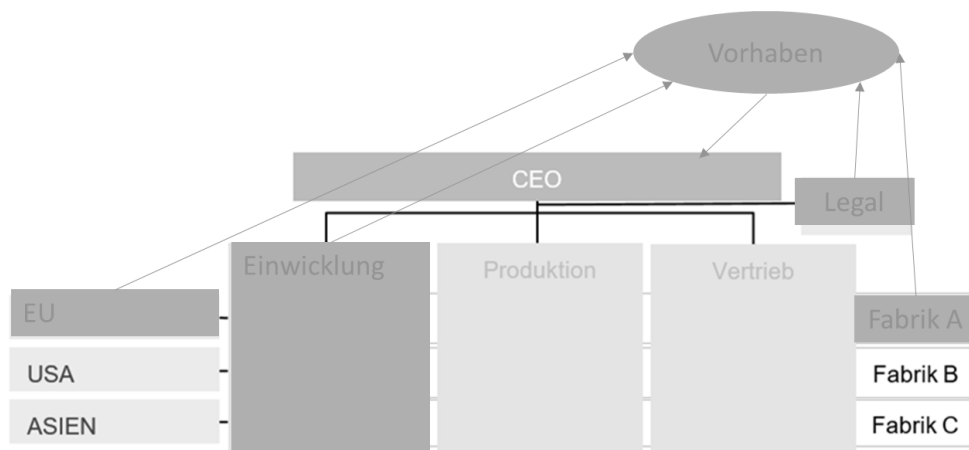


Abb.: Eigene Grafik: schematische Darstellung einer autonomen Organisation

- 159 Bei der dezentralen Entscheidungsfindung kann es schwierig sein, klare Verantwortlichkeiten für die Entscheidungen zur Einhaltung der Produkt Compliance festzulegen. Autonome Teams können Schwierigkeiten haben, ihre Aktivitäten so zu koordinieren, dass die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen gewährleistet wird. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in autonomen Teams sich widersprechende Produktinformationen kommuniziert werden, was zu potenziellen Risiken führen kann.
- 160 Autonomie kann zwar Innovationen vorantreiben, aber auch zu übermäßigen Experimenten oder gar einem Ignorieren bewährter Compliance-Praktiken führen, was potenziell die produktbezogenen Risiken erhöhen kann. Wenn Personen das Team verlassen oder wechseln, kann es zu Herausforderungen bei der Übertragung von kritischem „Know-how“ kommen, insbes. bei spezifischem Fachwissen. Die Sicherstellung der Produkt Compliance in einer autonomen Organisation kann gelingen, wenn sie Autonomie mit Compliance und Risikomanagement in Einklang bringt. Hierfür ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor, dass die Teams neben den inhaltlichen Aufgaben stets die Compliance-Ziele im Blick behalten, entsprechend sensibilisiert und geschult sind und Zugang zu erforderlichen Ressourcen sowie Unterstützungsstrukturen haben.

### c) Besondere Rollen und Funktionen

Für die Einrichtung und Unterhaltung eines CMS oder speziellen PCMS ist grds. die Unternehmensleitung verantwortlich. 161

Diese kann jedoch je nach Größe des Unternehmens nicht alle Tätigkeiten selbst wahrnehmen. 162  
Daher werden in der Praxis, gerade bei größeren Unternehmen, bestimmte Aufgaben und Rollen **delegiert** und einzelne oder mehrere Personen damit **beauftragt**. Ein klassisches Bsp. hierfür ist der Chief Compliance Officer. Weitere **gesetzlich verankerte Funktionen** finden sich in der folgenden, nicht abschließenden Auflistung:

- Datenschutzbeauftragter (Art. 37 DS-GVO)
- Geldwäschebeauftragter (§ 7 GwG)
- Immissionsschutzbeauftragter (§ 53 BImSchG)
- Tierschutzbeauftragter (§ 10 TierSchG)
- Inklusionsbeauftragter (§ 181 S. 1 SGB IX)
- Vergütungsbeauftragter (§ 23 InstitutsVergV)
- Gefahrgutbeauftragter (§ 3 GefahrgutbeauftragtenVO iVm § 3 Abs. 1 Nr. 14 Gefahrgutbeförderungsg)
- Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 5 ASiG)
- Sicherheitsbevollmächtigter (Geheimhaltungshandbuch BMWK)

Die Bestellung **bestimmter Beauftragter** kann basierend auf gesetzlichen Rahmenbedingungen auch verpflichtend sein (zB Datenschutzbeauftragter, Geldwäschebeauftragter). Dies ist grds. vom **Tätigkeitsfeld** des Unternehmens sowie der **Unternehmensgröße** und **-organisationsform** abhängig. Zudem steht es der Unternehmensleitung frei, weitere, nicht gesetzlich vorgeschriebene Aufgaben an Personen außerhalb der Unternehmensleitung zu delegieren (zB Chief Compliance Officer, Menschenrechtsbeauftragter, etc). Im Folgenden werden beispielhaft die Rolle eines Chief Compliance Officer sowie eines Menschenrechtsbeauftragten näher beleuchtet. 163

#### aa) Chief Compliance Officer (CCO)

Im Rahmen eines CMS kann die Umsetzung von Maßnahmen durch einen CCO zusätzlich unterstützt werden. Die Rolle eines CCO kann ua darin bestehen, sicherzustellen, dass die Organisation innerhalb **rechtlicher und ethischer Grenzen** arbeitet, Risiken minimiert und die Integrität ihrer Geschäftspraktiken wahrt. Die Aufgaben können branchenspezifisch variieren. Je nach Unternehmensgröße und Unternehmenszweck kann das Aufgabenfeld eines CCO folgendermaßen aussehen: 164

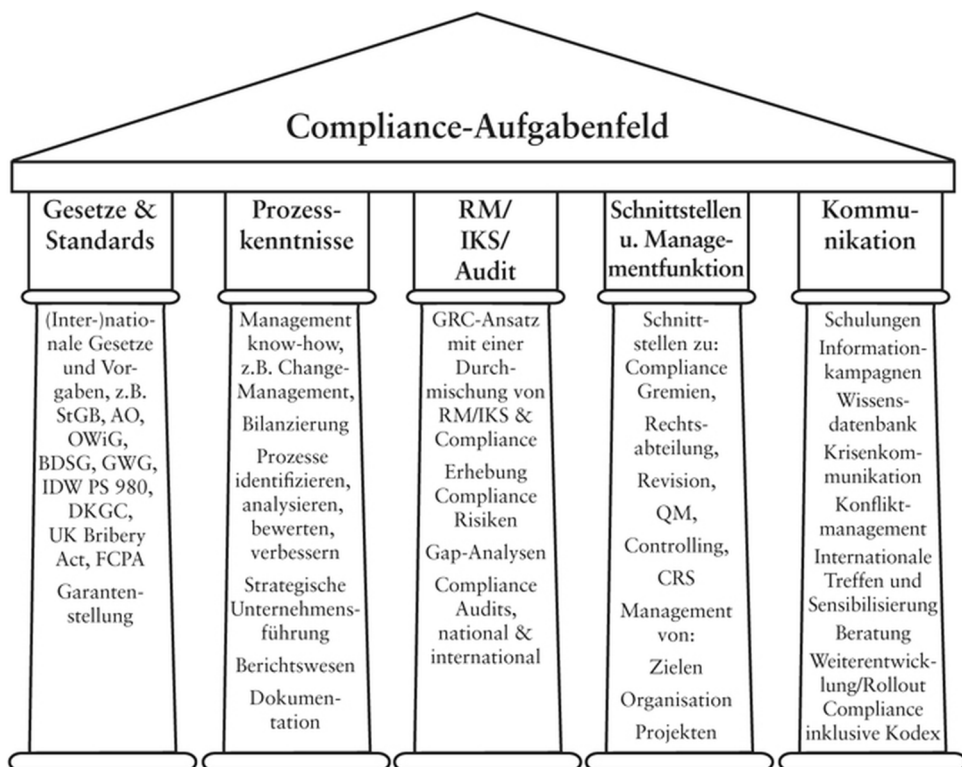


Abb.: Compliance-Aufgabenfeld<sup>82</sup>

165 Zu vorstehender Darstellung sei angemerkt, dass insbes. das Element „Audits“ bzw. die unternehmensinterne Revision in der Praxis oft nicht im Aufgabenumfang eines CCO, sondern organisatorisch **an anderer Stelle** angegliedert sind – auch um die **Unabhängigkeit** der Funktion „Audit“ zu gewährleisten (zur möglichen Organisationsstruktur hierzu auch → Rn. 128). Ein ausgeprägtes **Netzwerk im Unternehmen** kann den CCO bei der Umsetzung der definierten Compliance-Maßnahmen unterstützen.

166 In großen Unternehmen kann es hilfreich sein, wenn der CCO zur Erfüllung seiner umfangreichen Aufgaben weitere Rollen im Unternehmen installiert. So kann bspw. ein **Functional-Compliance-Officer (FCO)** die Unternehmensfunktionen unterstützen und erster Ansprechpartner für den jeweils zugewiesenen Fachbereich bei Compliance-Belangen sein (zB Entwicklung). Ebenso kann für verschiedene geografische Regionen ein **Regional-Compliance-Officer (RCO)** benannt werden (zB Nordamerika). Auch weitere Maßnahmen können den CCO dabei unterstützen, die Compliance-Ziele im gesamten Unternehmen umzusetzen (zB Hinweisgebersystem (→ Rn. 213).

**bb) Menschenrechtsbeauftragter**

167 Im Zusammenhang mit immer mehr **global agierender Unternehmen** und **weltweiten Lieferketten**, hat sich in den letzten Jahren eine breite Debatte über die **Einhaltung der Men-**

82 Bürkle/Hauschka, Der Compliance Officer, § 3. Bestellung und Pflichtdelegation, Rn. 5.

**schrechte** entlang der Lieferkette entwickelt. Insbes. teils menschenunwürdige, schlechte Arbeitsbedingungen vor Ort und einschneidende Ereignisse in Fabriken, haben dazu geführt, dass zahlreiche staatliche, aber auch unternehmerische Initiativen ins Leben gerufen wurden, die die Bedingungen entlang der gesamten Lieferkette verbessern sollen.

In Deutschland wurde dies zB durch das Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferketten Sorgfaltspflichten gesetz – „LkSG“) umgesetzt.<sup>83</sup> In § 3 LkSG werden Unternehmen gesetzlich verpflichtet, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten mit dem Ziel, menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen, sie zu minimieren oder die Verletzung **menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten** zu beenden. 168

Das Gesetz selbst sieht keine Verpflichtung der Unternehmen zur Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten vor.<sup>84</sup> Die **Überwachung des Risikomanagements** kann demnach auch in anderer Art und Weise sichergestellt werden, zB im Rahmen von bestehenden oder neu eingeführten Gremien. 169

Obwohl das LkSG die Einrichtung eines Menschenrechtsbeauftragten nicht gesetzlich fordert, wird in der Gesetzesbegründung ein solcher jedoch **explizit empfohlen**<sup>85</sup> und auch § 4 Abs. 3 S.1 LkSG schlägt vor, einen solchen insbes. für die Überwachung des Risikomanagements festzulegen. Um den **menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten** nach § 3 LkSG nachzukommen, kann das Unternehmen eine geeignete Person als Menschenrechtsbeauftragten benennen. In einer Handreichung des für die Überprüfung der Einhaltung des LkSG zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) führt dieses aus, dass zur Sicherstellung der Erfüllung der Sorgfaltspflichten der Benennung eines Menschenrechtsbeauftragten auch die Sicherstellung der notwendigen Expertise des Benannten gehört.<sup>86</sup> 170

Ein Menschenrechtsbeauftragter im Unternehmen **verantwortet und überwacht** idR Strukturen und Prozesse, die die Achtung der Menschenrechte im Unternehmen und dessen Lieferketten sicherstellen sollen und fungiert als Ansprechpartner gegenüber den zuständigen Behörden – in Deutschland der BAFA. Er sollte der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt sein.<sup>87</sup> 171

Ziel ist, mögliche negative Auswirkungen unternehmerischen Handelns auf die Achtung der Menschenrechte **frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden** (zB Kinder- und Zwangsarbeit, unzureichender Arbeitsschutz, Ausbeutung, etc). Dabei können sich global agierende Unternehmen an internationalen Standards, wie der internationalen Menschenrechtscharta,<sup>88</sup> der Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit<sup>89</sup> sowie den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen<sup>90</sup> orientieren. 172

Zur Realisierung des og Ziels gibt es grds. keine starren gesetzlichen Vorgaben. Auch hier spielen bei der konkreten Umsetzung in der Organisation viele Faktoren, wie Unternehmensgröße, 173

83 Die Europäische Union hat im 24.5.2024 die europäische Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)) verabschiedet.

84 Ruttloff/Wagner/Hahn/Freihoff CCZ 2022, 20 (22).

85 BT-Drs. 19/28649, 43.

86 Hagel/Wiedmann BB 2023, I.

87 BT-Drs. 19/28649, 43.

88 S. <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

89 S. [https://www.ilo.org/ilc/ReportsavailableinGerman/WCMS\\_849103/lang-en/index.htm](https://www.ilo.org/ilc/ReportsavailableinGerman/WCMS_849103/lang-en/index.htm).

90 S. <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf>.

Unternehmensgegenstand und die jeweiligen Unternehmensaktivitäten, eine große Rolle. Im Sinne einer **nachhaltigen Geschäftsstrategie** sollte der Schutz der Menschenrechte jedoch gerade in produzierenden Unternehmen mit einer weit verzweigten Lieferkette zentraler Bestandteil sein. Dabei können sich Unternehmen am Aufbau eines klassischen CMS orientieren und Risiken identifizieren und beurteilen, geeignete Programme zur Risikominimierung im Unternehmen implementieren, Kontroll- und Berichtsmechanismen einrichten. Ein geeignetes System (siehe Grafik am Beispiel von Mercedes-Benz zum „HRRS – Human Rights Respect System“) kann dazu beitragen, strategisch und zielgerichtet vorzugehen, mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und sie zu minimieren.

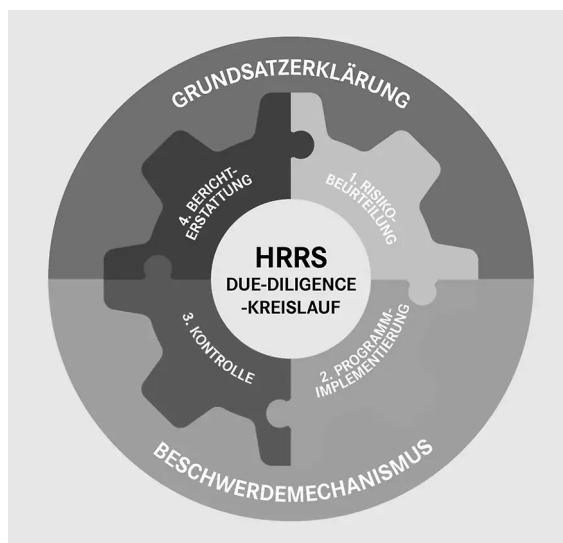


Abb.: Grafik „HRRS – Human Rights Respect System“, Mercedes-Benz AG<sup>91</sup>

#### d) Umgang mit Normen im Unternehmen<sup>92</sup>

- 174 In Unternehmen sollte sichergestellt werden, dass alle relevanten Normen erfasst und stets aktuell vorgehalten werden. Da Normen über Jahre oft Überarbeitungen oder Anpassungen erfahren, hat es sich in der Praxis bewährt, eine **unternehmensweite Regelungsdatenbank** zu pflegen. Unter den Begriff der Norm fallen **externe** und **interne** Regelungen. Externe Regelungen stellen vor allem die geltenden Gesetze und Verordnungen dar, welche stets öffentlich bekannt und zugänglich gemacht werden. Der Geltungsbereich von internen Vorgaben erstreckt sich regelmäßig nur auf das Unternehmen. Aber auch hier ist eine Bekanntmachung sowie eine Zugänglichkeit für die jeweiligen Bereiche zu gewährleisten.
- 175 Die folgende Grafik soll verdeutlichen, welche rechtlichen Vorschriften in welcher Hierarchie im deutschen Rechtssystem vorkommen können. Dabei haben externe Normtypen regelmäßig vor internen Regelungen Vorrang.

91 S. <https://group.mercedes-benz.com/nachhaltigkeit/menschenrechte/respect-system/>.

92 Der übergeordnete Begriff „Norm“ umfasst dabei materielle und formelle Gesetze und Verordnungen, Richtlinien, Standards sowie interne Regularien.



Abb.: Eigene Grafik: Normenpyramide

Je nach Branche und Phase im **Produktlebenszyklus** sind Normen unterschiedlich relevant. Bei der Herstellung eines Produkts können zB im Bereich der Automobilindustrie diverse völkerrechtliche UN-Regeln, die Europäische Typgenehmigungsverordnung 2018/858, das deutsche Produkthaftungsgesetz sowie die DIN ISO 9001 für das Qualitätsmanagement einschlägig und damit in der Entwicklungsphase vorrangig zu beachten sein. Wogegen bei der Bewerbung eines Produkts andere Normen, wie zB das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder die deutsche Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (Pkw-EnVKV) in den Vordergrund rücken können. Dies macht deutlich, dass das Zurverfügungstellen von **Normen in der Rege-  
lungsdatenbank** auf die jeweiligen Bereiche im Unternehmen individuell angepasst sein sollte.<sup>93</sup> 176

<b>Wesentliche Compliance- Themen von der Herstellung eines Produktes bis zur sog. Inverkehr- bringung</b>	<b>Herstellung</b>	Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) EU-Richtlinien und Verordnungen DIN-Normen und sonstige freiwillige Standards Patent- und Markenrecht
	<b>Marketing</b>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
	<b>Handel</b>	Exportkontrolle Importkontrolle Außenwirtschaftsrecht Embargos
	<b>Inverkehr- bringung</b>	Produkthaftungsrecht Staatlicher Rückruf

93 Feger CB 2018, 355.

- 177 Neben gesetzlichen Vorgaben spielen in Unternehmen zudem regelmäßig eine Vielzahl von **freiwilligen Industriestandards** eine essenzielle Rolle. Diese beschreiben zB im Automobilbereich den Stand der Technik und spezifizieren Anforderungen an Qualität, Sicherheit und Austauschbarkeit. Darüber hinaus werden sie zur Beschreibung von Schnittstellen und zur Vergleichbarkeit von kundenrelevanten Eigenschaften erstellt. Es handelt sich um Vereinbarungen, die auf Industrieinitiative entwickelt werden.<sup>94</sup>
- 178 Zusätzlich können Normen/Vorgaben von **Normungsinstituten** relevant sein, zB sog. DIN-Normen. Diese haben grds. keinen Gesetzescharakter, da es sich lediglich um Empfehlungen handelt, die Anforderungen an Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren definieren. Die Anwendung solcher Vorgaben ist grds. freiwillig. Erst wenn diese zB zum Inhalt von Verträgen werden oder wenn der Gesetzgeber ihre Einhaltung zwingend vorschreibt, werden sie bindend. Zwar stellen sie im Fall einer möglichen Haftung keinen Freibrief dar. Aber wer DIN-Normen – als **anerkannte Regeln der Technik** – anwendet, kann ein korrektes Verhalten einfacher nachweisen. Hierbei kommen, je nach Unternehmensgegenstand, Produkt und Positionierung des Unternehmens, eine Vielzahl von relevanten Normungsinstituten in Betracht.
- 179 Nachfolgend ist eine beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Instituten, die nationale und internationale Normen und Standards verfassen, abgebildet:



Abb.: Eigene Grafik: Übersicht verschiedener Normungsinstitute

- 180 Ausgehend von der schieren Masse an möglichen relevanten Normen und deren Aktualisierungen kann es hilfreich und ggf. erforderlich sein, einen Prozess im Unternehmen zu etablieren,

<sup>94</sup> S. <https://www.vda.de/de/themen/automobilindustrie/standards-und-normung>.

der die Normen durchleuchtet, übersetzt und sie adressatengerecht dem **jeweiligen Nutzerkreis** bereitstellt.



Weltweites Screening	Übersetzung	Zerlegung	Anreicherung	Gezielte Informationen	Verbindliche Bereitstellung
Überwachung weltweit relevanter Märkte und Erfassung von Normen zu allen relevanten Bereichen ggfls. mit Hilfe von Dienstleistern und Newslettern.	Professionelle Übersetzung und redaktionelle Aufbereitung von Normtexten sowie Bereitstellung an alle relevanten Bereiche.	Aufteilung von Normtexten in konstituierende gesetzliche Anforderungen mit hierarchischer Gliederung.	Ergänzung der rechtlichen Anforderungen um zusätzliche erklärende Informationen (zB Gremienbeschlüsse, Rechtsprechung, Behördendiskussionen, etc)	Identifikation neuer und geänderter Anforderungen sowie gezielte Weiterleitung an betroffene Fachbereiche	Aktuelle Plattform mit deutlich vereinfachter Auffindbarkeit von Informationen und modernem User-Interface. Bereitstellung einer Schnittstelle zu gängigen Requirements Management Systemen

Abb.: Grafik „Normenbibliothek“, Mercedes-Benz AG

In der Praxis empfiehlt es sich, eine Person/Personengruppe zu benennen, die dafür zuständig ist, Trends und Änderungen bei relevanten Normen zeitnah zu erfassen, zu bewerten und zu kommunizieren. Somit können die jeweils zuständigen Fachbereiche im Unternehmen ableiten, ob Änderungs-/Anpassungsbedarf besteht. Ziel kann dabei sein, die Rechtskonformität und Haftungsminimierung des Unternehmens bei eigenverantwortlicher Umsetzung relevanter Normen zu steigern. 181

## II. Consultation und Decision making

Eine ergänzende Dimension des PCMS im Rahmen der Beratung zu Produkt Compliance relevanten Fragestellungen kann die **cross-divisionale Zusammenarbeit** innerhalb einer Organisation von Abteilungen (zB Produktentwicklung, Qualitätssicherung, Rechts- und Compliance-Teams) sein. Externe Dienstleister mit Expertise in Produkt Compliance und regulatorischen Angelegenheiten können bei Bedarf zusätzlich hinzugezogen werden. Diese können zB Rechts- oder Compliance-Beratung leisten, Compliance-Unterlagen überprüfen und Unternehmen bei der Bewältigung komplexer rechtlicher und technischer Anforderungen unterstützen. Diese Beratung kann ein wichtiger Aspekt sein, da sie Unternehmen helfen kann, fundierte Entscheidungen zu treffen. 182

Folgende unternehmensinterne Maßnahmen können für Unternehmen bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein.

### 1. Interne Beratung und Netzwerk

- 183 Die **präventive Beratung der Geschäftseinheiten** kann einen wesentlichen Bestandteil zur Funktionsfähigkeit eines PCMS darstellen. Sofern den Mitarbeitenden bekannt ist, an welchen Stellen sie sich informieren und Hilfe holen können, kann dies die Entscheidungsfindung erleichtern. Betrachtet man die inhaltliche Bandbreite von Compliance-Anforderungen, die – je nach den Ergebnissen der unternehmensspezifischen Compliance-Risikoanalyse – vom Antikorruptionsrecht über das Kartellrecht bis hin zu bspw. sehr speziellen Fragen des Außenwirtschaftsrechts oder des Umweltrechts reichen kann, stellt sich die Frage, wie das Unternehmen diesen Anforderungen in der Praxis gerecht werden kann.<sup>95</sup>
- 184 Hilfreich kann hierbei eine **zentrale Erst-Anlaufstelle** für alle Fragen rund um das Thema „Produkt Compliance“ sein. Bspw. über einen „Informationspunkt“, eine Unternehmens-App oder eine Intranetseite können relevante Informationen sowie Ansprechpartner für die Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt werden. Dies kann insbes. bei vergleichbaren Anfragen aus dem Unternehmen eine rasche und konsistente Beratung sicherstellen.
- 185 Für eine gute und bedarfsgerechte Beratung in Einzelfragen kann es hilfreich sein – je nach Unternehmensgröße und Komplexität der Produkte – neben einem zentralen Infopunkt sog. **Multiplikatoren im unternehmensweiten Netzwerk** einzusetzen. Die Multiplikatoren können regelmäßig **geschulte Experten** aus den unterschiedlichen Fachabteilungen des Unternehmens sein und dafür Sorge tragen, dass der anfragende Mitarbeitende eine zeit- und praxisgerechte Antwort auf seine Frage erhält. Darüber hinaus können sie eine koordinierende Funktion haben, um Anfragen, wenn notwendig, an die richtigen Stellen im Unternehmen zu adressieren und zB auch entsprechenden Gremien zuzuleiten.
- 186 Bei der Auswahl von Multiplikatoren sollte darauf geachtet werden, **zuverlässige und kompetente Mitarbeitende** innerhalb des jeweiligen Bereiches auszuwählen und mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.
- 187 In der Praxis bedeutet dies konkret: Mitarbeitende können innerhalb der Organisation die zusätzliche **Rolle als Multiplikator** übernehmen, um
- als Erstkontakt eine Fallberatung zum Thema Produkt Compliance durchzuführen,
  - den Austausch über Aufgaben- und Funktionsbereiche hinaus zu erleichtern,
  - dabei zu helfen, Zielkonflikte zu lösen,
  - regelmäßig zu Compliance-Themen zu informieren,
  - im Fachbereich der direkte Ansprechpartner für Fragen und Austausch zu Produkt Compliance zu sein.

<sup>95</sup> Moosmayer Compliance Rn. 175.

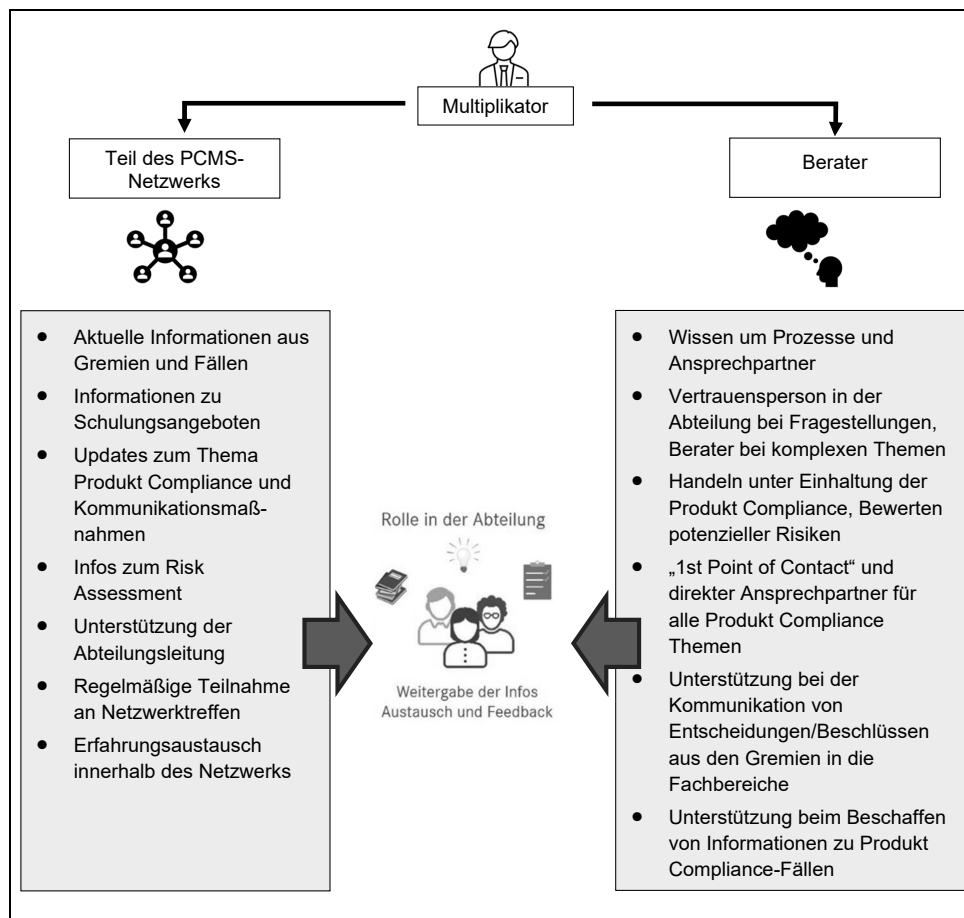


Abb.: Eigene Grafik: Übersicht Funktion und Rolle eines Multiplikators im Unternehmen

## 2. Gremien in der Organisation

### a) Allgemein

Die oben aufgeführten Beratungskanäle können um einen weiteren Bestandteil im PCMS ergänzt werden, nämlich einem **standardisierten Entscheidungsprozess** im Rahmen von interdisziplinär besetzten Gremien. Hier können Zweifelsfragen einer belastbaren und aus mehreren Perspektiven beleuchteten Lösung zugeführt werden. Übergeordnetes Ziel sollte es dabei sein, eindeutige und interdisziplinär getragene Entscheidungen bei schwierigen produktbezogenen Compliance Fragestellungen zu treffen. 188

### b) Umfang und Anzeige

Ein **standardisierter Entscheidungsprozess** kann auf eine Zusammenarbeit von unterschiedlichen, divisions- und gesellschaftsübergreifenden Unternehmensbereichen und den jeweiligen Funktionalressorts aufbauen. Ressortübergreifende Themen von grds. Bedeutung zu technisch-regulatorischen Anforderungen oder im Zusammenhang mit Behördenkontakten insbes. zu 189

Fragen von Produktsicherheit, regulatorischer Konformität und Emissionen, die nicht eindeutig oder allein von den betroffenen Fachbereichen beantwortet werden können, können so bewertet und einer Entscheidung zugeführt werden. Ein standardisierter Entscheidungsprozess kann bspw. dann genutzt werden, wenn es keine klaren gesetzlichen Vorgaben gibt, gesetzliche Vorgaben unklar oder auslegungsbedürftig sind.

- 190 Für die Entgegennahme von Anfragen können bestimmte **Anlaufstellen etabliert werden** oder auch über die og allgemeinen Anlaufstellen oder die jeweiligen Entwicklungsfachbereiche und -gremien eingesteuert werden.
- 191 Anfragen sollten grds. auch in **anonymer Form** eingesteuert werden können. Es sollte hierbei sichergestellt werden, dass Mitarbeitende, die Anfragen stellen, hierdurch keine Nachteile erleiden.

### c) Gremienstruktur und Gremienbesetzung

- 192 Ein standardisierter Entscheidungsprozess kann bspw. wie folgt aufgebaut werden:
1. Ebene: Dieses **Gremium nimmt Anfragen entgegen und prüft**, ob ein interdisziplinärer Entscheidungsbedarf besteht. Wenn dies der Fall ist, bereitet das Gremium den Sachverhalt auf, gibt eine Entscheidungsempfehlung mit Begründung ab und legt diese Frage einem hierzu nachgelagerten Gremium vor.
  2. Ebene: Dieses **Gremium fungiert als primäres Entscheidungsgremium** und kann abschließend über die vorgelegte Frage entscheiden. Hierbei kann es der Empfehlung des vorgelagerten Gremiums folgen oder davon abweichen.
  3. Ebene: Es empfiehlt sich über das Entscheidungsgremium auf der zweiten Ebene hinaus, eine weitere Gremienebene vorzusehen. Dieses Gremium kann sowohl iSd Mehraugenprinzips aber auch als „klassisches“ **Eskalationsgremium** dienen.

### d) Entscheidungsbefugnisse und Entscheidungsfindung

- 193 Es empfiehlt sich, über eine **Geschäftsordnung** oder Richtlinie zu regeln, wann die jeweiligen Gremien beschlussfähig sind, ob Entscheidungen einstimmig oder mit Mehrheit zu treffen sind, ob bestimmten „Akteuren“ ein Veto-Recht eingeräumt wird und wie im Falle der Nicht-Einstimmigkeit/-Mehrheit zu verfahren ist (Eskalationsprozess).

### e) Nachhalten von Entscheidungen

- 194 Neben der Entscheidungsfindung selbst sind die zugehörige **Dokumentation und Archivierung wichtige Bestandteile des Entscheidungsprozesses**. Es empfiehlt sich, die gesamte Sachlage und Entscheidungsfindung zentral zu dokumentieren. Dies kann bspw. durch den Gremienleiter erfolgen.

## III. Governance

- 195 Als weitere wichtige Dimension eines PCMS sollte ein Unternehmen sog. **Governance-Funktionen** etablieren. Diese können wie ausgeführt innerhalb der ersten oder zweiten Verteidigungslinie angegliedert werden. Mithilfe dieser Funktionen sollte ein **System von Regeln, Prinzipien und Prozessen** etabliert werden, welches verantwortungsvolle und effektive Entscheidungsfindungen ermöglicht, um so die Produkt Compliance sicherstellen zu können.

**1. Monitoring und Kontrolle**

Es empfiehlt sich, die unternehmensintern zur **Einhaltung der Produkt Compliance** eingesetzten Maßnahmen regelmäßig intern und bei Bedarf extern zu überprüfen. Zu berücksichtigen ist, dass es eine **Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften** gibt, die, je nach Unternehmen (zB AG, KGaA, GmbH, etc) eine Pflicht zur Einrichtung eines **internen Kontroll- und Risikomanagementsystems** vorschreiben. Das Compliance-Monitoring sollte systematisch die Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance Management Systems und dessen Compliance-Maßnahmen bewerten und die Notwendigkeit von Anpassungen/Verbesserungen eines CMS kontinuierlich überprüfen. 196

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat mit dem PS 980 einen praxisnahen Standard gesetzt und eine Orientierungshilfe geschaffen. Wie bereits erwähnt muss jedes Unternehmen selbst seine **notwendigen Maßnahmen individuell festlegen** und sicherstellen, dass ein adäquates **Reporting** innerhalb des Unternehmens, bei Bedarf auch bis zur Unternehmensleitung, erfolgen kann. 197

Sinn und Zweck des Monitorings ist es, das PCMS nachhaltig im Unternehmen zu implementieren, mögliche Schwachstellen im System zu lokalisieren und notwendige Abhilfemaßnahmen zu schaffen. 198

In der nachfolgenden Übersicht werden einige der bereits dargestellten Maßnahmen möglichen Kontrollen zugeordnet:<sup>96</sup> 199

Maßnahmen	Kontrollen
Kommunikation- und Schulungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) Überprüfung auf regelmäßige Durchführung und Vollständigkeit der Teilnehmenden sowie Dokumentation der durchgeführten Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen.</li> <li>b) Überprüfung des Lernerfolgs durch entsprechende Prüfungen nach Durchführung der Schulungsmaßnahme (zB Zertifikate).</li> <li>c) Durchführung einer Selbsteinschätzung durch die Unternehmensleitung und das Management zur Compliance Kommunikation.</li> <li>d) Durchführung von repräsentativen, aber anonymen Befragungen der Mitarbeitenden zur Wirksamkeit der Kommunikation durch die Unternehmensleitung und das Management.</li> <li>e) Tracking der Beiträge im unternehmensinternen Intranet (zB Nutzerfreundlichkeit, Häufigkeit, Dauer, etc).</li> </ul>
Hinweisgebersystem	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüfung durch Simulierung von Testfällen</li> <li>■ Regelmäßige Auswertungen der Fallstatistiken</li> </ul>
Interne Beratung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Regelmäßige Evaluationsmaßnahmen wie Feedbackrunden, Fragebögen, etc</li> </ul>

<sup>96</sup> Moosmayer Compliance § 5 Rn. 288 ff.

Maßnahmen	Kontrollen
Zuwendungen an Dritte	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Prüfung der prozessgemäßen Behandlung von Zuwendungen anhand der vorgeschriebenen Dokumentation, insbesondere mit Blick auf eine ggf. erforderliche Vorabgenehmigung durch die Compliance Organisation.</li> <li>■ Stichprobenprüfung in der Finanzbuchhaltung, ob die dort erfassten Zuwendungen korrekt dargestellt und gemäß den Compliance Prozessen behandelt wurden.</li> </ul>

- 200 **Regelmäßige** Kontrollen und Überwachung der Wirksamkeit von Maßnahmen können ein PCMS in der effektiven Umsetzung unterstützen. Daher sollten **Kontrollaktivitäten** so implementiert werden, dass alle relevanten Prozesse innerhalb des Produktlebenszyklusses bedarfsorientiert überprüft werden können.
- 201 Die klare Festlegung der Kontrollziele, die Beschreibung der konkreten Kontrollaktivitäten und eine **angemessene Dokumentation** der jeweiligen Kontrollen können die Durchführung der Kontrollen unterstützen. Die Durchführung der Kontrollen kann durch Zuweisung an die einzelnen betroffenen Fachbereiche geschehen oder durch eine separate Kontrollinstanz (zB Revision) durchgeführt werden. Auch eine Kombination ist möglich.
- 202 Die **Kontrollinstanz** sollte dafür sorgen, dass die Überwachung der Maßnahmen wie vorgegeben durchgeführt, dokumentiert und geprüft werden. Dabei sollten ua folgende Schritte beachtet werden:
- Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der durch das Kontrollsystem definierten Aktivitäten zur Überprüfung der korrekten Berichterstattung (zB Buchung von Steuersachverhalten, Berechnung von Rückstellungen, Vertragsmanagement, etc) sowie die Einhaltung von entsprechenden internen Richtlinien und externen Vorgaben.
  - Dokumentation der durchgeführten Kontrollen und regelmäßige Tests der Kontrollen auf Angemessenheit und Wirksamkeit.
  - Beseitigung der festgestellten Kontrolldefizite.
  - Zentrale Koordination der Bewertung der Kontrolldefizite sowie die Einsteuerung wesentlicher Risiken in die unternehmensweite Risikoberichterstattung.

**2. Richtlinien**

- 203 Wie bereits unter → Rn.120 dargestellt, können **unternehmensinterne Richtlinien** regelmäßig die Leitprinzipien der täglichen Arbeit festlegen und geben Orientierung für die Interaktion innerhalb des Unternehmens sowie mit Kunden und Geschäftspartnern. Eine besondere **Verhaltensrichtlinie** als Grundlage für unternehmensspezifische Integritätsanforderungen ist oft ein Regelwerk, aus dem sich verbindliche, aber auch ethisch und moralisch gewünschte Verhaltensanweisungen für Mitarbeitende ergeben können. Diese können zB als *Code of Con-*

duct,<sup>97</sup> Integrity Code,<sup>98</sup> Code of Ethics,<sup>99</sup> Business Conduct Guidelines,<sup>100</sup> Corporate Principles<sup>101</sup> etc bezeichnet werden. Unabhängig von der Terminologie werden in diesen Regelwerken im Kern Verhaltenspflichten für Mitarbeitende festgehalten.

Durch solche intern verpflichtenden Regelungen kann die Unternehmensführung zum einen integres Verhalten im Unternehmen fördern, zum anderen kann ein entsprechendes Regelwerk den Mitarbeitenden vor ungewollten Regelverstößen bewahren. Verhaltensrichtlinien können neben der Information über bestehende Rechtspflichten und dessen Erläuterungen auch die Verhaltenspflichten konkretisieren. Diese können insbes. auf die **Mitwirkungspflichten** im Rahmen der Compliance-Organisation gerichtet sein, zB in Form von Melde- und Auskunftspflichten. 204

Oft machen Unternehmen die Inhalte einer Verhaltensrichtlinie zum **Bestandteil der vertraglichen Arbeitsbeziehung** mit ihren Mitarbeitenden. Es empfiehlt sich zudem die wesentlichen Inhalte im Rahmen eines **Onboarding-Prozesses** für neue Mitarbeitende aufzunehmen. Viele Unternehmen gehen sogar einen Schritt weiter und machen ihre Verhaltensrichtlinie auch extern zugänglich. 205

Zudem gibt es Unternehmen, die neben spezifischen Vorgaben zur Produkt Compliance in Einzelregelungen, die Grundanforderungen hierzu ebenfalls in einer allgemeinen Verhaltensrichtlinie definieren, so zB die Mercedes Benz Group AG. 206

*„Einhaltung der Produktanforderungen:*

*Für uns bei Mercedes-Benz hat die Sicherheit und Qualität unserer Produkte hohe Priorität. In einer Zeit, in der sich Technologien und Regularien rasant verändern, setzen wir uns dafür ein, die Mobilität der Zukunft auf herausragendem Niveau zu gestalten. Durch die technologische Weiterentwicklung unserer Produkte verfolgen wir das Ziel, insbesondere auch fahrzeugverursachte Schadstoffemissionen zu reduzieren, um die Luftqualität stetig zu verbessern. Darüber hinaus streben wir an, den Ausstoß von Treibhausgasen kontinuierlich abzusenken, um unseren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. In unserer Unternehmensgeschichte haben wir beim Thema Sicherheit immer wieder neue Standards gesetzt. Dieser Anspruch gilt auch für technologische Innovationen wie beispielsweise alternative Antriebe, autonomes Fahren oder unsere neue Software-Architektur. Dabei ist es unser erklärtes Ziel, die rechtliche und regulatorische Konformität unserer Prozesse und Produkte über den gesamten Lebenszyklus sicherzustellen. Wir berücksichtigen den Sinn und Zweck der relevanten Gesetze und Regelungen, sowie den Stand von Wissenschaft und Technik. Im Falle unklarer rechtlicher Rahmenbedingungen finden unsere Beschäftigten Orientierung in unseren Unternehmensgrundsätzen sowie durch etablierte und kommunizierte Strukturen und Prozesse.*

*Als Beschäftigte haben wir eine zentrale Rolle: Von der ersten Idee bis zur Entsorgung unserer Produkte tragen wir als Fachexperten dazu bei, die rechtlichen und internen Anforderungen sowie die Erwartungen unserer Kunden und der Gesellschaft zu berücksichtigen und deren Vertrauen in unsere Produkte zu stärken. Wir kennen die Vorschriften, die unseren Arbeitsbereich betreffen, und*

97 Code of Conduct (thyssenkrupp.com), <https://www.volkswagen-karriere.de/de/volkswagen-als-arbeitgeber/verhaltensgrundsaeetze---compliance.html>.

98 S. <https://group.mercedes-benz.com/documents/company/compliance/mercedes-benz-group-ag-integrity-code-en-2023.pdf>.

99 S. <https://www.ferrero.de/ethik-kodex>.

100 S. <https://www.infineon.com/cms/de/about-infineon/investor/corporate-governance/compliance/business-conduct-guidelines/>.

101 S. [https://www.deutschebahn.com/resource/blob/264454/eeef06354cb0941212054282b24d84cb/code\\_of\\_conduct-data.pdf](https://www.deutschebahn.com/resource/blob/264454/eeef06354cb0941212054282b24d84cb/code_of_conduct-data.pdf).

sorgen dafür, dass unser Wissensstand stets aktuell ist. In allen Phasen des Lebenszyklus unserer Produkte bedenken wir mögliche Auswirkungen unseres Handelns. Wir sprechen potenzielle Risiken in unserem Arbeitsumfeld offen an (Speak-Up-Kultur).<sup>102</sup>

207 Solche **wertebasierten** Vorgaben sollen als Leitplanken und Orientierungshilfen für Mitarbeitende bei schwierigen Entscheidungen dienen und somit eine bewusste Auseinandersetzung und Lösungsfindung unter Abwägung aller relevanter Aspekte sicherstellen.

### 3. Produkt Compliance Risiko Management und Due Diligence

208 Das **Produkt Compliance Risiko Management** kann dabei unterstützen, Produktrisiken (→ Rn.24) im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb der Produkte in der Organisation zu identifizieren und zu bewerten. Es sollte mit einem **systematischen, strukturierten und regelmäßigen Ansatz** durchgeführt werden. Ein Produkt Compliance Risiko Management sollte die Identifizierung aller potenziellen Risiken, die mit Produkten verbunden sind, einschließlich derjenigen, die sich auf Design, Herstellung, Materialien, Konformität und Verwendung beziehen, beinhalten. Risiken sollten hinsichtlich ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und potenziellen Auswirkungen bewertet werden können. Dabei können Risikomatrizen oder andere Methoden verwendet werden, um Risiken zu **priorisieren und zu quantifizieren** (siehe Bsp. unten).



Abb.: Eigene Grafik: Übersicht Quantifizierung, Qualifizierung und Transparenz von Risiken

209 Die **Zusammenarbeit mit verschiedenen Abteilungen**, darunter zB die Entwicklung, Qualitätssicherung, Homologation, Regulatory Affairs, Marketing und Recht kann dabei unterstützen, eine umfassende Bewertung durchzuführen. Eine gründliche **Dokumentation des Risikomanagementprozesses** ist unerlässlich.

210 Aufzeichnungen über Risikobewertungen, Pläne zur Risikominderung und Entscheidungen, die während des gesamten Prozesses getroffen werden, können die Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen ermöglichen.

102 Verhaltensrichtlinie von Mercedes-Benz, <https://group.mercedes-benz.com/unternehmen/compliance/verhaltensrichtlinie.html>.

Sollten Maßnahmen zur Risikominimierung implementiert werden, empfiehlt es sich, diese kontinuierlich zu überwachen. 211

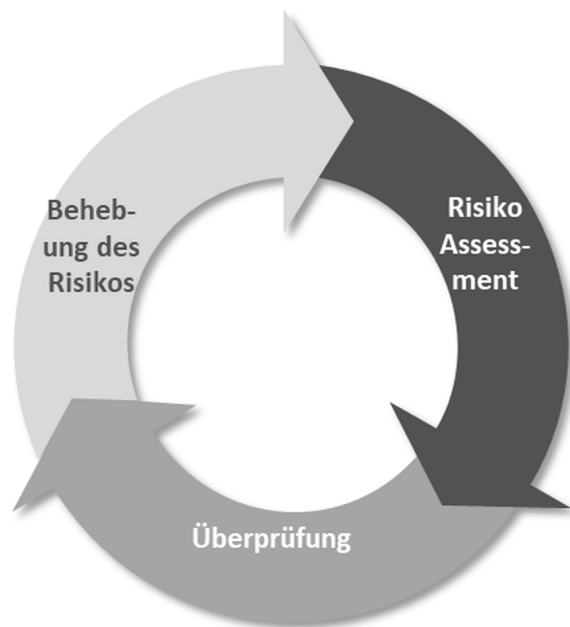


Abb.: Eigene Grafik: Kreislauf Überwachung der Maßnahmen zur Risikominimierung

Ein effektives Produkt Compliance Risiko Management sollte über die **Wertschöpfungskette** hinaus den **gesamten Lebenszyklus der Produkte**, vom Konzept und Design über die Herstellung, den Vertrieb und die Nutzung berücksichtigen. Kundenfeedback und -beschwerden können wertvolle Informationsquellen für die Identifizierung und Bewältigung von Produktrisiken und einer möglichen Auswirkung auf die Produktkonformität sein. 212

Ergänzend zum Produkt Compliance Risiko Management kann die Durchführung einer Due Diligence Prüfung zur Risikominimierung beitragen. 213

Eine **risikobasierte Due Diligence** ist ein Ansatz zur systematischen und priorisierten Bewertung und Steuerung von Risiken. Hierbei geht es im Wesentlichen darum, Risiken entsprechend ihrer Bedeutung und potenziellen Auswirkungen auf einen bestimmten Prozess, ein Projekt oder eine Geschäftstätigkeit zu bewerten und anzugehen. Bei einer risikobasierten Due Diligence liegt der Schwerpunkt darauf, zuerst die **wichtigsten Risiken zu identifizieren und zu mindern**. Diese Vorgehensweise wird häufig in verschiedenen Geschäftskontexten eingesetzt, darunter Finanztransaktionen, Fusionen und Übernahmen, Produktentwicklung, Projektmanagement und Lieferkettenmanagement. Es ermöglicht Unternehmen, ihre Bemühungen und Ressourcen dort zu konzentrieren, wo sie am dringendsten benötigt werden, wodurch die Entscheidungsfindung verbessert, und die Wahrscheinlichkeit unvorhergesehener negativer Folgen verringert wird. 214

Im Zusammenhang mit der Produktkonformität sollte eine risikobasierte Due Diligence insbes. die Bewertung der Risiken umfassen, die mit der Nichteinhaltung gesetzlicher Anforderungen 215

und Produktsicherheitsauswirkungen verbunden sind. Die anschließende Priorisierung der Bemühungen, diese Risiken in einer Weise zu mitigieren, die mit den Zielen des Unternehmens und den verfügbaren Ressourcen übereinstimmen, ist dabei ein weiterer wesentlicher Aspekt.

#### 4. Hinweisgebersystem

- 216 Regelverstöße sollten **frühzeitig** erkannt und gemeldet werden, um diese abstellen zu können. Hinweisgebersysteme, haben sich dabei in der Praxis als **integraler Bestandteil** eines PCMS in vielen Unternehmen etabliert und sind zudem seit 2023 für deutsche Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeitenden gesetzlich verpflichtend einzurichten. Die Verpflichtung resultiert aus dem **Hinweisgeberschutzgesetz**, welches die EU-Whistleblower-Richtlinie ((EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden) umsetzt.<sup>103</sup>
- 217 Ziel des Gesetzes ist ein besserer Schutz von Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden wollen. Unternehmen, welche in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, sind daher gesetzlich verpflichtet interne oder externe (sog. Ombudsstelle) **Meldestellen** einzurichten.
- 218 Die Meldestelle nimmt **Hinweise auf Regelverstöße** von internen und idR auch von externen Meldern entgegen, prüft diese und führt sie einer sachgerechten Aufarbeitung, zB im Wege einer internen Untersuchung zu. Die **Identität** der hinweisgebenden Person wird dabei besonders geschützt, auch darf keine Benachteiligung erfolgen. Das Hinweisgebersystem kann ua dazu beitragen, Unternehmen und seine Beschäftigten vor **wirtschaftlichen Schäden** zu schützen, blinde Flecken zu erkennen und einen **Reputationsverlust** zu vermeiden. Fairness und Transparenz sind wichtige Grundsätze im Rahmen der Bearbeitung von Hinweisen. So gilt – solange der Gegenbeweis nicht erbracht ist – für vom Vorwurf Betroffene Mitarbeitende stets die **Unschuldsvermutung**.
- 219 Der Umgang mit potenziellen Regelverstößen sollte transparent durch eine interne Richtlinie beschrieben werden. Der Prozess oder die Richtlinie kann auch öffentlich zugänglich gemacht werden. Abstrahiert kann der Ablauf einer Fallbearbeitung eines Hinweisgebersystems wie folgt aussehen:

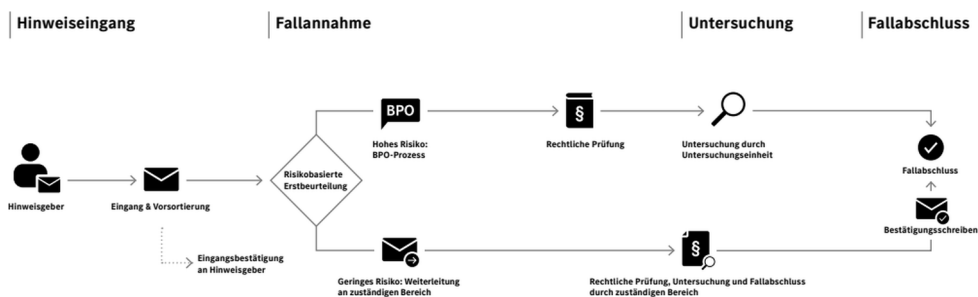


Abb.: Grafik „Ablauf Hinweisgebersystem BPO“, Mercedes-Benz Group AG 2024

103 S. <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj>.

**a) Hinweiseingang**

Um die Abgabe von Hinweisen möglichst einfach zu gestalten, bieten Meldestellen üblicherweise verschiedene **Meldekanäle** an, zB E-Mail, Brief, Telefon-Hotline oder eine externe Ombudsperson. 220

Um einen **konkreten Anfangsverdacht** zu bestätigen und eine effektive Aufarbeitung des Sachverhalts zu ermöglichen, sollte ein Hinweis idealerweise folgende Angaben enthalten: 221

- Art des Verstoßes (Korruption, Kartellrecht, Strafrecht, Rechnungslegung, Umwelt, etc)
- Zeitpunkt des Verstoßes
- Ort des Verstoßes
- Involvierte Personen und Zeugen
- Sachverhaltsbeschreibung
- Weitere sachdienliche Informationen

Besonders hilfreich ist es für die Meldestelle, wenn die hinweisgebende Person für etwaige **Rückfragen** kontaktierbar ist. Der Austausch mit dem Hinweisgeber sollte dabei auch **anonym** ermöglicht werden (zB über einen anonymen Briefkasten im Meldekanal). 222

Zusätzlich zur internen Meldestelle können sich hinweisgebende Personen zB auch an nachfolgende **externe Meldekanäle** wenden: 223

- Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz,<sup>104</sup>
- Hinweisgeberstelle Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin),<sup>105</sup>
- Hinweise auf Kartelle, Marktmachtmissbrauch und sonstige Verstöße beim Bundeskartellamt.<sup>106</sup>

Gemäß dem Hinweisgeberschutzgesetz ist jeder hinweisgebenden Person **binnen sieben Tagen** der Eingang ihrer Meldung zu bestätigen, sofern eine Kontaktmöglichkeit angegeben wurde. Innerhalb von **drei Monaten** nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung muss über geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese informiert werden.<sup>107</sup> 224

**b) Fallannahme**

Nach Eingang eines Hinweises führt die Meldestelle eine **Erstbeurteilung** des potenziellen Regelverstoßes durch. Bei Hinweisen mit **hohem Risiko** für das Unternehmen, findet eine rechtliche Vorprüfung des Sachverhalts statt. Wenn sich im Rahmen der Erstbeurteilung der konkrete Anfangsverdacht bestätigt, sollte der Fall mit einem spezifischen **Ermittlungsauftrag** einer zuständigen Untersuchungseinheit zugewiesen werden, zB der Konzernrevision, der Konzernsicherheit, dem Rechtsbereich, einer externen Kanzlei oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. 225

**Regelverstöße mit hohem Risiko** für das Unternehmen können beispielhaft in folgende Fallkategorien unterteilt werden: 226

- Diebstahls-, Untreue- und Bereicherungsdelikte von erheblichem Umfang oder Wert (je nach Unternehmen, kann eine festgelegte Wesentlichkeitsschwelle variieren)
- Exportkontrollverletzungen und Verletzung von Sanktionen
- Korruptions-, Kartellrechts- und Geldwäschedelikte
- Menschenrechtsverletzungen (zB die Verletzung der Prinzipien des UNGlobal Compact)

104 S. [https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html).

105 S. <https://www.bkms-system.net/bkwebanon/report/clientInfo?cin=2bkarta151&c=-1&language=ger>.

106 S. [https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Anonyme\\_Hinweise/anonymehinweise\\_node.html](https://www.bundeskartellamt.de/DE/Kartellverbot/Anonyme_Hinweise/anonymehinweise_node.html).

107 S. § 17 Abs. 2 HinSchG.

- Rechnungslegungs- und Buchführungsverstöße mit erheblicher Auswirkung
  - Regelverstöße, die wahrscheinlich dem Ruf des Unternehmens schwerwiegend schaden können
  - Fälle sexueller Belästigung, Diskriminierung und Rassismus
  - schwere Verletzungen der Integrität des Hinweisgebersystems, zB schwerer Verstoß gegen die Anonymität der Hinweisgeber sowie schwerer Verstoß gegen die Meldepflicht gem. interner Richtlinie
  - schwere Verletzungen der körperlichen und psychischen Unversehrtheit
  - Verletzungen im Zusammenhang mit Umweltvorschriften und/oder Nichteinhaltung von produktbezogenen Umweltvorschriften
  - schwere Verstöße gegen konzernintern geltende Vereinbarungen zugunsten der Beschäftigten, zB nachhaltige Missachtung geltender Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge
  - schwere Verstöße im Zusammenhang mit technischen Spezifikationen und/oder technischer Sicherheit
  - strafrechtlich relevante Verletzungen des Datenschutzes
  - weitere hohe Risiken, zB Regelverstöße mit hohem Schaden (über 100.000 EUR) für das Unternehmen
- 227 Andere Verstöße mit Risiko, welche nicht unter die beispielhaft oben aufgezählten Fallgruppen fallen, können, mit Zustimmung der hinweisgebenden Person, auch an den zuständigen Fachbereich (zB Personalbereich, Einkauf) zur Kenntnisnahme bzw. eigenständigen Aufarbeitung weitergeleitet werden.

#### c) Untersuchung

- 228 Bei Regelverstößen mit hohem Risiko ist der Fall einer **zuständigen Untersuchungseinheit** zuzuweisen, die sodann ihre Untersuchung aufnimmt. Die vom Vorwurf betroffene Person sollte – so früh wie möglich – über den Vorwurf sowie die Untersuchung aufgeklärt werden, **Gelegenheit zur Stellungnahme** erhalten und auf Wunsch eine **Vertrauensperson** zur Befragung/Anhörung hinzuziehen können (zB betriebliche Interessenvertretung). Während der Untersuchung gilt der allgemeine Grundsatz, dass solange ein Verstoß nicht nachgewiesen ist, die **Unschuldvermutung** greift.

#### d) Fallabschluss

- 229 Der Hinweisgeber, die vom Vorwurf betroffene Person und im Einzelfall – sofern ein berechtigtes Interesse/Grund besteht – die Führungskraft sollten über das **Ergebnis der Untersuchung** informiert werden. Sollten sich die Vorwürfe im Rahmen der Ermittlungen als widerlegt erweisen, kann es hilfreich sein, dem Betroffenen auf Wunsch eine **Rehabilitation** anzubieten. Bei Bestätigung des Anfangsverdachts wird der Sachverhalt mit dem Personalbereich abgestimmt, sodass das Unternehmen auf Basis der jeweils einschlägigen **arbeitsrechtlichen Vorschriften** und unter Berücksichtigung des **Prinzips der Verhältnismäßigkeit** geeignete Personalmaßnahmen ergreifen kann. Sämtliche untersuchungsrelevante Daten unterliegen **gesetzlichen Aufbewahrungsfristen** (idR drei Jahre<sup>108</sup>) nach denen sie gelöscht werden müssen.

---

108 § 11 Abs. 5 HinSchG.

## 5. Dokumentation und Berichtswesen

Die **Unternehmensleitung** ist gesetzlich verpflichtet, den Nachweis zu erbringen, dass sie ihrer Pflicht nachgekommen ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Compliance-Verstöße zu verhindern.<sup>109</sup> Sollte es dennoch zu Verstößen kommen, hat sie die Pflicht, diese abzustellen und wenn nötig **Mitigierungsmaßnahmen** zu ergreifen. Hierbei kann der ordnungsgemäßen Dokumentation im CMS eine überragende Bedeutung zukommen<sup>110</sup> (zB auch im Rahmen der Beweissicherung oder bei der unternehmensinternen Kontrolle), wengleich für die Dokumentation in einem CMS keine allgemeinen gesetzlichen Vorgaben existieren. 230

Gleichwohl kann es spezialgesetzliche Normen geben, die eine bestimmte Dokumentation vorschreiben; so wird zB in § 11 Abs. 1 HinSchG ausdrücklich die Dokumentation der Meldungen kodifiziert: 231

*(1) Die Personen, die in einer Meldestelle für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung des Vertraulichkeitsgebots (§ 8).*

In Abgrenzung zu den oben aufgeführten, teils internen, **Dokumentationsvorgaben**, lassen sich aus steuer-, handels- und datenschutzrechtlichen Vorgaben teils mehrjährige gesetzliche Aufbewahrungspflichten ableiten.<sup>111</sup> Auch die Typgenehmigung von Fahrzeugen verpflichtet den Hersteller bspw. eine Vielzahl von Unterlagen für zehn Jahre oder länger vorzuhalten.<sup>112</sup> 232

Es sollte somit **über alle Fachbereiche, Ressorts und Konzerngesellschaften** hinweg sichergestellt werden, dass die Umsetzung aller Compliance-Maßnahmen und Programme fortlaufend für eine angemessene, oder dort wo Vorgaben existieren für die geforderte Dauer, dokumentiert wird und dass die dokumentierten Informationen für sämtliche vorgegebenen Zwecke verwendet werden können. Die ordnungsgemäße Dokumentation stellt eines der **Kernelemente** eines guten PCMS dar. Dort, wo die Dokumentation nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, steht der Unternehmensleitung ein weiter **Ermessensspielraum** im Rahmen der Umsetzung zu.<sup>113</sup> 233

109 ZB § 91 Abs. 2 AktG.

110 JIG/Ghassemi-Tabar DCGK G5 Rn. 56.

111 So zB § 83 WpHG oder §§ 140 ff. AO.

112 In Art. 14 Abs. 3 EU VO 2018/858 lautet es: „Die Hersteller bewahren die EU-Typgenehmigungsbögen und die in Artikel 28 Absatz 1 genannten Anlagen dazu für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung eines Fahrzeugs und von fünf Jahren nach dem Ende der Gültigkeit der EU-Typgenehmigung eines Systems, Bauteils oder einer selbstständigen technischen Einheit auf. Die Hersteller eines Fahrzeugs halten für die Genehmigungsbehörden eine Kopie der in Artikel 36 genannten Übereinstimmungsbescheinigungen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Herstellung des Fahrzeugs bereit.“

113 Melot de Beauregard/Lieder/Liersch Managerhaftung-HdB/Clostermeyer/Liersch § 12 Rn. 32.

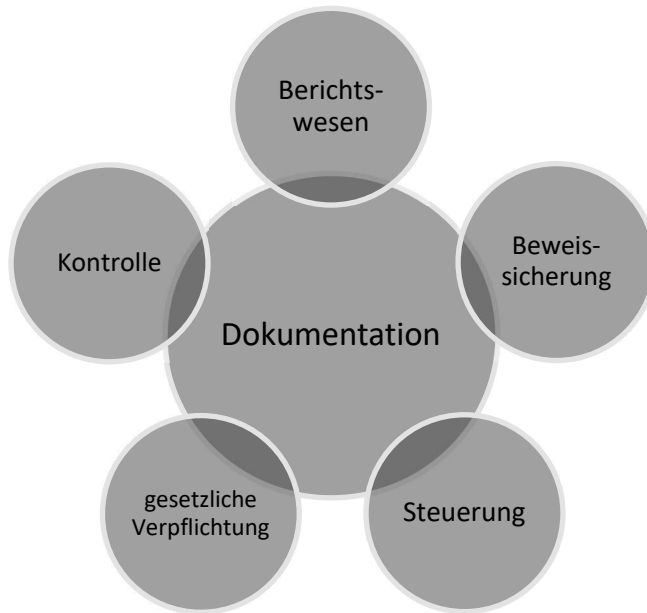


Abb.: Eigene Grafik: Nutzen einer ordnungsgemäßen Dokumentation

- 234 Die Dokumentation kann zB mit **datenschutzkonformen digitalen Tools** umgesetzt oder unterstützt werden. Damit kann unternehmensweit sichergestellt werden, dass alle PCMS-relevanten Daten und Vorgänge **aktuell** und **einfach abrufbar** vorliegen. Ebenso sollte gewährleistet werden, dass im Falle von Compliance-Verstößen alle relevanten Stakeholder zügig und ausreichend unterrichtet werden.
- 235 Das dem Berichtssystem zugrundeliegende Tool kann (sofern relevant) konzernweit ausgerollt werden, damit insbes. die Unternehmensleitung der Muttergesellschaft in regelmäßigen Abständen aber auch kurzfristig und spontan über signifikante Verdachtsfälle, eklatante Rechtsverletzungen und Sanktionsmaßnahmen unterrichtet werden kann.